

Der Grundstein

Offizielles Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 2,00 (ohne Bestell-
geld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr.
Verbands-Anzeigen werden mit 30 % für die drei-
gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Theodor Bömelburg.

Leben und Sterben.

Am Morgen des 18. Oktober wehte die rote Flagge halbstück auf dem Verbandsbause, und die Kollegen, die sie bei ihrem Kommen bemerkten, wußten, was das bedeutete: unser Führer hat ausgerungen. Ein barmherziger Tod hat ihn am 17. Oktober, in den ersten Abendstunden, von seinem Leiden erlöst; ein vier Tage langer Kampf, dessen Schwere wir nur erschauend ahnen können, war der Auflösung vorausgegangen.

Und nun stehen wir, nun steht der ganze Deutsche Bauarbeiterverband am Grabe des toten Führers mit dem Bewußtsein, daß ein außerordentlicher, ein wahrhaft großer Mann von hier gegangen ist. Aber nicht nur die Mitglieder des Bauarbeiterverbandes denken in diesen Tagen schmerz erfüllt an ihren Theodor Bömelburg — die ganze deutsche Arbeiterbewegung in allen ihren Zweigen ist sich bewußt, einen der ihren, einen ihrer Besten verloren zu haben. Und nicht nur in Deutschland wird man um ihn trauern: in Oesterreich, in Italien, in der Schweiz, in Frankreich, Holland und Skandinavien, in allen Ländern, wo ein Zweig der Internationale der Bauarbeiter besteht, wird man Theodor Bömelburgs Hinscheiden als einen großen Verlust empfinden und seiner mit hoher Achtung und inniger Verehrung gedenken. Ja, wir dürfen sagen, daß er, der Arbeiterführer, der als Leitstern nur das Wohl seiner Arbeitsbrüder kannte, auch außerhalb der proletarischen Welt ein hohes Ansehen genoß. So ist es eine große Gemeinde, die sich mit uns zur Trauer um Theodor Bömelburg vereint.

Selbst wer nur die äußeren Umrisse von Theodor Bömelburgs Lebensbild kennt, wer weiß, wie aus dem armen, mit nur dürftigem Schulwissen ausgerüsteten Maurergesellen ein Mann wurde, dessen Wirken das Leben unseres Volkes so stark beeinflusste, ist sich darüber klar, daß dieser Mann eine starke Persönlichkeit in sich barg, daß er ein Mensch mit hohen, seltenen Gaben war. In uns aber liegt es nun, wo er für immer von uns geschieden ist, ein ganzes Lebensbild von ihm zu geben, für heute und für alle Zeit festzuhalten, was Theodor Bömelburg war und wie er es wurde.

In dem kleinen Dorfe Westönnen in dem westfälischen Kreise Soest, in jener Gegend, in der Ferdinand Freiligrath von der Schlacht am Birkenbaum träumte, ward Bömelburg am 27. September 1862 als Sohn eines Maurers geboren. Seine Jugend war die aller Arbeiterkinder auf dem Lande, sie bewegte sich zwischen dem kümmerlichen Unterricht in einer beschränkten Dorfschule, der Arbeit auf dem Felde anderer Leute oder dem von den Eltern gepachteten Ackerstreifen und dem kargen Leben in der armen Kinderreichen Familie. Der Unterricht blieb in dem üblichen engen Rahmen: Rechnen, Lesen, Schreiben, etwas Geschichte und viel, sehr viel Religion. So wuchs Theodor Bömelburg heran in einem Lebenskreise, der scheinbar dem inneren Menschen rein gar nichts geben konnte. Und doch nahm er aus seiner Kindheit Gaben in das Mannesalter hinüber, die seinem Wesen nach mehr als einer Seite stark ausgeprägte Züge verliehen. Die eine diese Gaben war der ihm in hohem Maße eigene Lebensernst, der die Quelle seines strengen Pflichtgefühls war. Er gehörte zu den älteren Kindern seiner Familie und mußte dem Vater früh die Last des Broterwerbs tragen helfen. Oft hat er, wenn die übrige Dorjugend ihr gutes Recht auf Spiel und Freiheit genoß, mit seiner kleinen Herde aus einsame Feld ziehen oder im elterlichen Haushalt helfen müssen. So sah er schon in früher Jugend dem Spiele nur von weitem zu und hörte das Lachen der andern an sich vorüberwehen. Ein anderes Geschenk der Kinderjahre war ein leicht in ihm aufquellendes großes Mitleid mit der Not und dem Jammer anderer. Die

Erfahrung des Mangels an sich selbst, das schwere Ringen der Eltern um den Lebensunterhalt mögen — vielleicht begünstigt durch das Grübeln in der Einsamkeit des Hütedienstes — den Grund hierzu gelegt haben. Sicherlich haben sich schon damals in ihm diese und andere Eigenschaften gebildet, ohne die er der Mann nicht hätte werden können, als den wir ihn gekannt haben. Sein klarer, schnellerfassender Blick für das Tatsächliche und Wesentliche, sein Selbständigkeitsgefühl — das alles kann ihm nur in der herben Lust der Sorge und Arbeit zugewachsen sein.

Bei dieser Kindheit erscheint es selbstverständlich, daß Theodor Bömelburg, als er nach beendeter Lehrzeit in das Industriegebiet zur Arbeit zog, ein gläubiger Sohn der Kirche war. Wann sein Geist den Bann der katholischen Glaubensdogmen abschüttelte, ist nicht zu sagen. Fest steht, daß er als fünfundsiebenzigjähriger, als er nach Hamburg kam, innerlich mit dem amtlichen Kirgentum gebrochen hatte. Ob er lange vorher, als er sich in Bochum, Gelsenkirchen und andern Orten des Industriegebietes aufhielt, oder erst während seines Militärdienstes diesen Bruch vollzog, bleibt ungewiß. Sicher ist, daß er nie ein Verlangen zeigte, ihn rückgängig zu machen, und ebenso sicher ist, daß dieser Bruch bei ihm nicht der Ausfluß einer oberflächlichen Stimmung, sondern einer fest gewachsenen Ueberzeugung war. Das wird am besten durch seine Achtung vor den religiösen Ueberzeugungen anderer bewiesen. Nie trat er denen zu nahe, und nirgend waren Gläubige sicherer vor törichtem, verlegendem Spott als bei ihm.

Als Bömelburg zu Anfang der achtziger Jahre im westfälischen Industriegebiet arbeitete, konnte er noch nicht mit der Arbeiterbewegung zusammenkommen, sie fehlte dort wie überall außerhalb weniger bestimmter Gebiete.

Von seiner Militärdienstzeit, die ihn nach Köln führte, hat er zuweilen erzählt. Am bezeichnendsten für seine geistige Entwicklung in jener Zeit ist es, daß er als Soldat häufig ins Theater ging; so oft er Zeit und Geld dazu hatte, besuchte er Schauspiel und Oper. Als wir 1907 gelegentlich des Kölner Verbandstages eine Aufführung von Lorchings ehrwürdigem „Wassenschmied“ sahen, erzählte er auf dem Rückwege, wie er das gleiche Stück vor vielen Jahren im gleichen Theater als Soldat gesehen habe, allerdings von einem billigeren Plaze aus. So habe er auch damals Lessings „Nathan“ und Schillers „Zell“ gesehen; „aber“, setzte er hinzu, „wenn ich die gesehen hatte, da konnte ich nicht in die Kaserne zurück, da mußte ich erst noch einen ganz einsamen Spaziergang machen.“ — Vielleicht hat sich hier der entscheidende Umschwung in ihm vollzogen, der ihn zur Arbeiterbewegung führte.

Am 8. März 1887 kam Theodor Bömelburg nach Hamburg, als einer von dem großen Schwarm Maurer, der Jahr für Jahr aus dem Osten und Westen nach diesem großen Arbeitsgebiet strömt. Gleich nach seiner Ankunft schloß er sich der Bewegung an. Im ersten hamburgischen Wahlkreise trat er in die politische (Geheim-)Organisation und war gleich so mit vollem Herzen bei der Sache, daß ihn die Genossen seines Bezirkes zu ihrem Vertrauensmann wählten. Das war damals, wo die ganze Organisationsarbeit unter der Oberflache getan werden mußte, der Beweis großen Vertrauens. Zur gleichen Zeit schloß er sich dem Fachverein der Hamburger Maurer an. So trat er zu einer einzigartigen Zeit in die Arbeiterbewegung ein. Das Ausnahmefähige, mit dem Bömelburg den Vormarsch des Klassenbewußten Proletariats zu hemmen gedachte, hatte sich trotz schärfster Handhabung als zu schwach erwiesen. Der Drang der Arbeiterklasse zu politischer Selbständigkeit brach immer aus neue siegreich hervor, und das Ausnahmefähige konnte wohl einzelne aus dem wachsenden Heere ärgern, peinigen, auch wohl gar zu Boden

streden, aber es konnte das Wachstum und den Vormarsch des Heeres nicht hindern. Über gleich der politischen Bewegung war die gewerkschaftliche zu neuem und stärkerem Leben erwacht, dem ein nach mehr als zehnjährigem Stillstand eingetretener Aufschwung der Volkswirtschaft die rechte Triebkraft gab. Auf dem weiten Trümmerfeld, zu dem das Ausnahmefesetz unser Gewerkschaftswesen gemacht hatte, formte sich die Arbeiterklasse an, den Kampf mit dem tatgewaltigsten Staatsmanne jener Zeit, der ein Kampf auf Leben und Tod gewesen war, als Sieger zu beenden. Alle Macht des Polizeistaates war an ihrem zähen Widerstande, an ihrem unverwundlichen Lebensdrange zu schanden geworden. Trogallem! Unser die Zukunft! Unser die Welt! So klang es durch alle Lebensäußerungen der Arbeiterklasse.

In jener Zeit kam Theodor Bömelburg zur Arbeiterbewegung. Und sie taufte ihn mit dem heiligen Feuer einer tiefinnerlichen Begeisterung für unsere Ideale, das ihm für sein ganzes Leben das Licht und die Wärme der Freude am Werke gab.

Lebensernst, Pflichtgefühl und Selbständigkeit, diese Wesenseigenschaften bestimmten den Weg, den Theodor Bömelburg in der Arbeiterbewegung gehen sollte. War seine Selbständigkeit stark, so war sie doch aber nicht von jener starren Art, die sich gegen jede Lehre abschließt und zum Eigensinn wird. Das Bewußtsein, wie wenig ihm der kümmerliche Unterricht in der zweiklassigen Schule von Weibönnen hatte geben können, verließ ihn nicht und schärfte sein Verlangen, die klaffenden Lücken seines Wissens auszufüllen. Wie ihm das gelang, ist wahrhaft bewundernswert. Fast jede Unterhaltung mit dem gereiften Manne zeigte einem erneut, wie außerordentlich groß sein Wissen war. Man sprach über Literatur und fand ihn darin zu Hause; man sprach über Baukunst und mußte erstaunen, wie gut beschlagen er darin war; man politisierte und empfing von ihm neue Gesichtspunkte; man fragte ihn nach den Ausichten der Konjunktur und war nach seiner Antwort um ein gut Teil klüger. Dies ist darum bewundernswert, weil ihm eigentlich gar keine Zeit geblieben war, in der er sich hätte ganz dem Studium widmen können. Es war in jener Zeit nicht viel anders als heute: wer erst im Verwaltungsdienste der Organisation stand, mußte den Büchern Lebewohl sagen. Damals wie heute beanspruchte dieser Dienst den ganzen Menschen. Und Theodor Bömelburg stand bald mit beiden Füßen im Getriebe der Hamburger Arbeiterbewegung.

Zuerst galt seine Tätigkeit vornehmlich der Partei, ohne daß er deswegen ein lässiges Mitglied des Fachvereins der Maurer gewesen wäre. Aber bald steckte er auch tief in der gewerkschaftlichen Arbeit. Und die ließ ihn, als sie ihn einmal gefaßt hatte, nicht mehr los. Sie sagte ihm, nachdem er mit ängstlich klopfendem Herzen den ersten rednerischen Versuch unternommen hatte. Er hat einmal erzählt, wie ihm dabei zu Mute war. Von dem Augenblicke an, wo sein Name genannt war und wo er auf die Rednerbühne ging, war er wie im Traum gewesen, er habe nur in all die zu ihm hinaufschwebenden Gesichter geblickt und habe geredet, — was, das wußte er selber nicht mehr genau; aber er habe Beifall erhalten. Ganz ist er übrigens das Herz klopfen vor dem Reden nie los geworden, und wer ihn einmal auf einem Verbandstage kurz vor der Eröffnungsrede beobachtet hat, weiß, wie sehr er bei solchen außerordentlichen Anlässen mit der inneren Bewegung zu kämpfen hatte.

Seit dem Jahre 1889 stand Theodor Bömelburg schon in den vordersten Reihen der Hamburger Maurerbewegung. Er vertrat sie auf den allgemeinen Berufs-kongressen, und der konstituierende Verbandstag des Zentralverbandes, 1891 zu Gotha, wählte ihn zum Verbandsrevisor. Ein Jahr darauf ward er Vorsitzender der Zählstelle Hamburg und bald darauf, auch Vorsitzender des Hamburger Gewerkschaftskartells. An der Spitze des Zentralverbandes der Maurer stand damals der begabte Kollege A. Dammann, der zu jener Zeit bereits den Todeskeim in sich trug und viel kränkelte. Theodor Bömelburg vertrat ihn häufig und lernte dabei den damals noch recht einfachen Organisationsbetrieb an der Zentrale kennen. Im Jahre 1893 starb Dammann, und der Verbandstag von Altenburg im Jahre 1894 wählte Bömelburg zu seinem Nachfolger. Es war ein schwer zu verwaltendes Erbe, das Theodor Bömelburg antrat. Die seit 1891 herrschende Wirtschaftskrise hatte das Organisationswesen der Maurer sehr geschwächt. Von den 33 000 Mitgliedern der Fachvereine im Jahre 1890 hatte der Zentralverband nur 12 000 für sich gewinnen können, und die größten Anstrengungen, die Mitgliederzahl zu erhöhen, waren ohne nennenswertes Ergebnis geblieben. Die Mittel des Verbandes waren viel zu dürftig, um irgend etwas Ernstliches zur Erreichung des Verbandszweckes zu tun. Die Organisation konnte weder leben noch sterben.

Es bleibt Bömelburgs größtes Verdienst, daß er in jener kritischen Zeit mit sicherem Blicke herausfand, was nötig war, um das feststehende Verbandschiff wieder flott zu machen. Er setzte eine Umwandlung des Beitragswesens durch, womit er eine größere Stetigkeit des Mitgliederstandes erreichte, und vor allem verbesserte er die Verwaltung in den Zählstellen und schuf soweit wie möglich feste Stützpunkte der Agitation. Was sein schwerleibender Vorgänger nicht gekonnt hatte, nämlich überall, wo ein Erfolg winkte, persönlich einzugreifen, das konnte Bömelburg um so wichtiger, und er tat es mit einer Unermüdlichkeit und einem

Nachdruck, daß sich bald die Erfolge einstellten. Als vom Jahre 1895 an das Wirtschaftsleben sich besserte, erntete der Verband die Erfolge der aufgewandten Mühen in reichem Maße. Und nun betrieb Bömelburg — mehr und mehr von einem wachsenden Kreise tüchtiger Helfer unterstützt — die Arbeit mit fieberhaftem Eifer. In dieser Zeit ward er der glänzende Agitator, der Kenner der Arbeiterseele, der eine seltene Gabe besaß, die edelsten Gedanken und Empfindungen in den Gemütern der Zuhörer zu wecken. In dieser Zeit ward er der kluge, wachsame Taktiker, der groß zu handeln verstand und zu handeln liebte, ohne dabei das Kleine zu unterschätzen und zu unterlassen. In dem Wollenbruch der Lohnkämpfe jenes Jahrzehnts von 1896 bis 1900 erwarb er sich die Meisterschaft im Verhandeln mit dem Gegner, die bewunderte, wer sie kannte. Und so erwarb er sich in jener Zeit den Ruf eines hervorragenden Gewerkschafters, erwarb er sich die Achtung, Verehrung und Liebe, und daraus fließend den seltenen Einfluß auf alle, die mit ihm am gleichen Werke schafften. In dieser Zeit mußte er auch zweimal ins Gefängnis wandern. Einmal wegen angeblicher Beleidigung des Großherzogs von Mecklenburg und einmal wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbeordnung.

Was sich in den folgenden Jahren an großen Vorgängen im Organisationsleben zutrug, war von ihm angeregt, entworfen und schließlich durchgeführt worden. Die Einführung der Unterstützungseinrichtungen im Maurerverbande ist seinem Plane entsprossen. Die Bildung der Zweigvereine und Gaue war sein Werk. Die Neuordnung des Beitragswesens, das die Höhe des Beitrages von dem Stundenlohn abhängig machte und somit eine sozusagen automatische Steigerung der Einnahmen sicherte, entsprach seinem Entwurfe und stellte den lange beobachteten Abschluß einer großzügigen Beitragsreform dar. Freilich ging er mit solchen Plänen, wenn er sie für sich fertig hatte, vorsichtig um. Er führte die Entscheidung über sie nicht eher herbei, ehe er nicht der Zustimmung der leitenden Männer der Organisation sicher war. Darin bestand zum guten Teil seine große Organisationskunst, daß er stets die führenden Kräfte in den einzelnen Landesstellen für seine Absichten gewann. Es ist unnötig, zu sagen, daß ihm bei alledem erfahrene Kollegen als Ratgeber zur Seite standen, deren Wort, bei all der Selbständigkeit Theodor Bömelburgs, schwer in die Waagschale fiel, ohne aber gegen deren Rat auch er nicht handeln mochte.

Am Abschluß seines öffentlichen Wirkens stehen zwei ragende Werke, die jedes für sich von den Verdiensten unseres teuren Toten zeugen. Das ist die Verschmelzung der Verbände der Maurer und Bauhilfsarbeiter und die Leitung des großen Kampfes von 1910. Der dies bezeugt, erinnert sich eines Gesprächs über die Verschmelzung im Jahre 1904. „Reden wir nicht weiter darüber: es ist zu früh. Ich weiß, daß die Verschmelzung kommen wird und kommen muß. Aber jetzt darf sie noch nicht kommen. Je weniger wir davon reden, um so eher werden die Dinge reif sein.“ Damit schloß er das Gespräch, das wieder gezeigt hatte, wie großzügig und wie praktisch zugleich er solche wichtige Fragen beurteilte, wie klar er den Fluß der Dinge erkannte. Als er die Zeit erfüllt glaubte, gab er selbst dem Drange nach Einheit die schnell und sicher zum Ziel führende Richtung. In der großen Bewegung von 1910 haben wir alle seine vorausschauende Klugheit und Schlagfertigkeit bewundern können. Er war es, der schon im Jahre 1905 erkannte, wohin die Entwicklung unserer Kämpfe und die Entwicklung des Beitragswesens führen mußte. Nie vergißt der Schreiber dieses eine Sitzung des Verbandsvorstandes im Herbst 1905, wo Theodor Bömelburg über eine längere Reise nach dem Westen und Süden des Reiches berichtete und am Schluß seines Berichtes die Lage schilderte, in die der Verband im Jahre 1908 kommen würde. Anders hätte man sie auch 1909 nicht schildern können; denn was Bömelburg damals vorausschauend erkannte, hat sich nachher so gut wie vollständig erfüllt.

In der Arbeit für die Organisation ging Bömelburg auf. Es gab für ihn nichts Höheres und Wichtigeres. Als er zu der Last dieser Arbeit noch die Last des Reichstagsmandates von Dornmund fügte, brachte er der Arbeiterbewegung ein großes Opfer, wofür übrigens auch seine Wähler stets Verständnis hatten. Im Parlament kam Bömelburgs starke Persönlichkeit nicht voll zur Geltung. Sein ganzes Wesen hing zu sehr an seinem Lebenswerke, als daß er sich der Reichstagsarbeit ganz hätte hingeben können. Trotzdem war er ein fleißiger Abgeordneter, und sein Auftreten als Redner war stets wirkungsvoll. Sein Ruf als einer der hervorragenden Führer der deutschen Gewerkschaften gab seinen Worten auch bei den Gegnern Gewicht und Ansehen. Seine beste Leistung im Reichstage war die Rede über das große Grubenunglück zu Rabbod, die im Parlament und im Lande einen tiefen Eindruck machte. Für sein Wort vom Schuttgarter Gewerkschaftskongreß: „Partei und Gewerkschaften sind eins!“ war er der beste Zeuge. In seinen Agitationsreden fehlte nie die Betonung des Wertes der politischen Arbeit, und wo er konnte, unterstützte er sie mit voller Freude. Wie beflagte er die Auseinandersetzungen, die dem Kölner Gewerkschaftskongreß folgten; wie ehrlich rief er zur Mäßigung und Duldsamkeit. Ja, auch die Partei hat in ihm einen wackeren, treuen Freund verloren. Der Deutsche Bauarbeiterverband aber den besten Agitator, Organisator und Taktiker, den er unter seinen 350 000 Mitgliedern zählte.

Als sich im Herbst 1910 die Anzeichen des schweren Nervenlebens zeigten, ahnten selbst die ihm nächststehenden Kollegen noch nicht den fürchterlichen Ernst der Krankheit. Gelitten hatten seine Nerven, das wußte man seit einigen Jahren, ohne sich sehr darüber zu wundern. Er hatte Drahtstränge als Nerven haben müssen, um die Unrast ohne Schaden zu ertragen, zu der ihn teils sein Amt, teils sein überstrengtes Pflichtgefühl zwang. Die ernstere Natur des Leidens trat zuerst einmal während der Aussperrung in einer tiefen Niedergeschlagenheit zutage, die aber nur wenige Tage anhielt. Dann schien es, als sei dies nur die Folge besonders schwerer Reise Strapazen gewesen. Die Verhandlungen und Verbandstage beim Abschluß der Bewegung zeigten ihn wieder völlig auf der Höhe. Und besonders auf der Charlottenburger Tagung erhob er sich noch einmal zu seiner vollen Größe. Selten hat er selbst eindrucksvoller und hingebender gesprochen als dort, selten hat irgend ein Redner eine widerstrebende Zuhörerschaft stärker in den Bann seiner wuchtigen Worte und wichtigeren Gründe gezogen als er in seiner Rede für die Annahme der Schiedssprüche. Am Abend dieses heißen Tages nahm er müde und traurig lächelnd Abschied von seinen Freunden, um nach dem Rheinlande zu fahren, wo die Unzufriedenheit unter den Kollegen garte und Schlimmes zu befürchten war.

Nach einigen Wochen fuhr er auf kurze Zeit nach dem Harz, aber er kam unbefriedigt und elend zurück.

Inzwischen machte die Krankheit Fortschritte. Wir alle sahen es. Als wir in Kopenhagen auf dem internationalen Kongreß zusammen waren, nahmen wir uns fest vor, ihn unter allen Umständen zu einer längeren Ruhe zu veranlassen. „Ja, ja, ich weiß“, sagte er, „aber die Verschmelzung muß ich erst noch abwarten“. Dagegen ließ sich nichts ausrichten, denn er war ein weislicher Hartkopf. Dann hatten wir am Silvesterabend 1910 die erste Sitzung des neuen Verbandsvorstandes. Die Verschmelzung war vollzogen. Nun stand nichts mehr im Wege. „Das Zentralschiedsgericht muß erst in Ordnung sein“, wehrte er ab. Schließlich ging er doch, da sich die Bildung des Schiedsgerichts ungehindert in die Länge zog. Der Abend wird allen Teilnehmern unvergesslich sein, als er in der Sitzung von uns Abschied nahm. Als ob er ahnte, daß er zum letzten Male in der Sitzung war, — er wollte einige Worte sagen, aber er brach ab und reichte jedem nur still die Hand. Dann ging er von uns.

Nach einem längeren Aufenthalt in Wiesbaden ging er noch einige Wochen nach dem Schwarzwald und kam im Mai zurück. Eine ganze Stunde saß er am Tage seiner Rückkehr in der Redaktion bei uns und erzählte von den Naturschönheiten des Schwarzwaldes. Er sah frisch und wohl aus. Die Höhenluft hatte ihn gut getan. Aber wir waren etwas mißtrauisch geworden. Seine Augen sahen nicht gut aus, das Gehör hatte gelitten, beim Sprechen stockte er zuweilen etwas merkwürdig. Aber er wollte wieder arbeiten. Er tat es. Aber schon nach wenigen Tagen sahen wir, daß unser guter Theodor sehr, sehr krank war. Auf ernstliches Zureden ging er noch einmal fort, diesmal nach Thüringen. Dort brach er im September zusammen. Gehirnkrämpfe befielen ihn, sein Geist umschattete sich. Ohne Bewußtsein kam er in die Klinik des Professors Binswanger in Jena. Dieser berühmte Psychiater klärte uns endgültig über die Schwere des Leidens unseres Freundes auf. Es gab keine Rettung für ihn. Von Jena brachte man ihn im Januar 1912 nach Hamburg zurück. Sein Geist war wieder klarer geworden, die Behandlung in Hamburg hatte anscheinend ein unerwartet günstiges Ergebnis gehabt. Aber das war nur Schein. Die Wissenschaft der hervorragenden Aerzte hatte sich nicht getäuscht.

So ging der Sommer hin. Theodor Bömelburg war in seine Wohnung zurückgekehrt und verlebte dort in der Gesellschaft seiner sorgsam Gattin still seine Tage. Nicht war ein Tag dem andern gleich, aber gleich war der Wechsel in seinem Befinden; bald war es so gut, daß er sich vornahm, wieder an die Arbeit zu gehen, bald versank er wieder in Dämmerzustände. Seit dem 12. Oktober verschlimmerte sich sein Zustand derart, daß man mit der baldigen Auflösung rechnen mußte; am 17. kam die Nachricht, daß es zu Ende gehe. Am Nachmittag entschloß man sich noch, ihn ins Krankenhaus zu bringen. Dort hat er dann, als es Abend ward, seinen Geist ausgehaucht.

Das ist die Geschichte vom Leben und Sterben Theodor Bömelburgs, des Organisators und Führers der deutschen Bauarbeiter durch zwei Jahrzehnte. Das ist das Leben und Sterben eines großen und guten Menschen.

Das Begräbnis.

Am Montag vormittag von elf Uhr an zogen die Hamburger Bauarbeiter und viele Arbeiter anderer Berufe einzeln und in Gruppen zum Gewerkschaftshaus. Dort sollte um 12 Uhr die Trauerfeier beginnen. Als um halb zwölf die Saaltüren geöffnet wurden und die Massen hineinströmten, blieben viele, viele draußen, die der mächtige Saal mit seinen breiten Galerien nicht mehr fassen konnte.

Drinnen im verbunkelten Saale stand in einem Halbkreis von Lorbeerbäumen der offene Sarg. Ein friedvoller Zug lag auf dem Gesicht des Toten. Kergenschein flimmerte darüber. Zu den Füßen des Sarges lagen Kränze von Lorbeer, Palmen, Dahlien und Rosen. Der Zug der Trauernden ging an dem Sarge vorüber. Mancher wackerer

Kollege sah noch einmal in das so wohlbekannte Gesicht und nahm Abschied von ihm. Dann erklangen die Töne eines Harmoniums, das hinter den Lorbeerbäumen stand, und darauf sang unser Mauergesangsverein das Lied vom Sohne des Volkes. Der Schmerz nahm einem den Atem.

Ein Sohn des Volkes wollt' er sein und bleiben — die tränen-schwere Weise verrauschte und nun folgte

die Trauerrede

von Karl Frohme:

Werte Trauerversammlung! Einer tiefsten und heiligen Pflicht zu genügen, haben wir uns hier zusammengefunden. Dieser Saal, in dem sonst die sozialdemokratische Arbeiterschaft ihre Zusammenkünfte hat zur Propagierung großer und schöner Ideen und Bestrebungen, zur Pflege des Geistes der Humanität und der Solidarität, zu ernster Belehrung und froher Geselligkeit, zur Vertiefung und Verteidigung des unverwundbaren Rechtes der Lebenden — der Saal des Hamburger Gewerkschaftshauses dient heute der Veranstaltung einer Totenfeier. Für eine stichtige Stunde ist er geweiht zu einem Tempel der Pietät. Hier kleidet nicht konventionelle Unwahrscheinlichkeit sich in das Gewand der Pietät; es ist die wahre und echte Pietät, die hier aus der Fülle aufrichtiger Trauer guter Herzen das Opfer dankbaren Andenkens bringt den Männen eines Mannes, der uns durch viele Jahre wert und teuer war als Mensch, als Bundesgenosse und Mitkämpfer — den Männen unseres wackeren Theodor Bömelburg.

Wir stehen an seinem Sarge. Liebe und Freundschaft haben an diesem Sarge die Totenmacht gehalten, ihn umrahmt mit Lorbeer und mit Palmen, ihn geschmückt mit blumenreichen Kränzen. Und Liebe und Freundschaft versehen an diesem Sarge den Priesterdienst.

Das ist ein Dienst, dessen Ausübung im Geiste echter Menschlichkeit davor behütet, zu haben mit der Macht dunklen Geschicks, das erst dem Wirten und dann nach einer Zeit unheilbaren Leidens dem Leben Theodor Bömelburgs ein Ende machte — ein Ende, das für ihn die Erlösung war. Mag unsere Seele ergötzen unter dem Eindruck der Furchtbarkeit dieses Geschicks, das unsern Freund auf der Höhe seines Lebens traf — sie muß Kraft behalten, sich zu erheben in dem tröstlichen Bewußtsein, daß ihr Schmerz einem Manne gilt, der es verstanden hat, nach Kräften seiner Zeit genug zu tun.

O, wie so leicht, so oberflächlich, so gedankenlos wird es oft dahingefprochen das Wort von der „letzten Ehre“. Und doch liegt in diesem Wort ein gewaltiger Sinn, eine hohe sittliche Idee. „Die letzte Ehre“ ist die, die wir dem Entschlafenen erweisen. Und in Wahrheit ist es die höchste Ehre, die dem Menschen beschieden ist, wenn sie erfolgt in gewissenhafter Würdigung seiner Persönlichkeit, seines Charakters und seines Wirkens. Zwar der Tote vernimmt nichts von dieser Würdigung; aber in ihr faßt das Andenken an ihn sich zusammen und die Lebenden genügen damit einer Pflicht gegen sich selbst.

Es ist ein Totengericht im Namen der Menschlichkeit, werte Leidtragende, das uns hier vereint. Uralter Weisheit entspringt das Wort: „Und könnte man dir an deinem Grabe auch nur das eine nachrühmen, daß dein Handeln immer geleitet war von gutem Willen, so wäre damit alle deine Lebensschuld bezahlt“. Unser Freund Bömelburg hat mehr, sehr viel mehr bewiesen in seinem Leben, als nur die Kraft des guten Willens. Ihm war diese Kraft eine fruchtbare Kraft; durch sie hat er aus dem Zustande dunklen Ahnens und Empfindens, das ihm schon die rechten Wege wies, sich zur Erkenntnis emporgerungen; und in Erkenntnis hat er sie betätigt für das Wohl, das Recht und die Freiheit seiner Berufs- und Klassen-genossen nicht nur, nein, des ganzen Volkes und der Menschheit.

Im kleinen, stillen Dorfe war, wo er geboren, wo vor fünfzig Jahren seine Wiege stand und wo seiner Kindheit Tage schmanden — auf „roter Erde“, im Westfalenland. Und von der Wiege an war sein Lebensgeschick ihm vorgezeichnet. Der Vater war ein armer Proletar, der ihn nur aufziehen konnte zum Proletariatsknecht. Und mit der Einführung in dieses Los war ihm zugleich beschieden der Glaube, den im Namen göttlicher Allmacht die Kirche spendet, eine Religion, die der Unterdrückten und der Elenden Hoffen und Streben auf das Jenseits lenkt. An ihren Altären hat auch unser Freund, wie so viele von uns, als Kind und als junger Mann gekniet und gebetet für sein und für anderer Menschen Heil und in solchem Gebet Trost und Kraft gesucht wider das Unrecht und das Leid, das die Welt bereitet.

Aber das Leben ist eine unerbitterlich strenge Lehrmeisterin für alle die Menschen, die zum freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte gelangen, die unter dem Zwange der Verhältnisse und angeregt durch gute Lehren lernen, selbständig zu denken und zu handeln. Besonders für die Proletarier. In der harten Schule des Lebens, an der Hand der Erfahrung, das forschende Denken gerichtet auf das Wesen und die Zusammenhänge, die Ursachen und die Wirkungen der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen, hat dem Beispiel unzähliger anderer folgend, unser verstorbenen Freund sich hindurchgerungen durch die Wirrnis des Vorurteils und des Irrtums, der Zweifel und der widersprechenden Gefühle, — hindurchgerungen zu dem neuen großen und wahrhaft heiligen Glauben, der sich auspricht in dem Bekenntnis:

Kein Himmel kann das Heil uns senden,
Es fällt aus keines Gottes Schoß —
Die Menschheit muß mit eignen Händen
Erlämpfen sich ihr irdischs Los.

Theodor Bömelburg wurde einer der besten, eifrigsten Befürworter dieses Glaubens. Aus dem mystischen Dunkel kirchlicher Dogmatik fand er den Weg zu den lichten, sturmumbräunten Höhen des demokratischen Sozialismus. Für seinen neuen Glauben hat er unermüdet gekämpft und freudig viel des Lebens getragen, daß keinem Kämpfer für den wahren Kulturfortschritt, keinem Kämpfer für Wahrheit, Freiheit und Recht erspart bleibt.

Nicht ein von der Parteien Haß und Günst entstelltes, nicht ein schwankendes Charakterbild ist es, das der Verblichene von sich uns hinterlassen hat. Klar und bestimmt, in scharfer, grundzügiger Ausprägung, in ganzer Wahrheit, eine Unterschiedlichkeit des Urteils nicht zulassend, steht dieses Bild vor uns in jener ideellen Vollendung, die der Tod verleiht.

Im Leben ist es ja so oft das Los der Besten und Würdigsten, verkannt und ungerecht beurteilt und behandelt zu werden. Und nicht selten sind gerade die Ungerechten, denen höhere Gerechtigkeit und guter Wille helfen wollten in Not und Drangsal. Wie hätte Theodor Bömelburg in seiner verantwortungsvollen Stellung als erster Vorsitzender des Bauarbeiterverbandes und als Reichstagsabgeordneter verschont bleiben können von diesem Los? Selbst unter den eigenen Freunden mag wohl mancher sein, dem des Gewissens Stimme sagt: Auch du hast ihm zur stillen Ehre im Tod noch etwas abzubitten.

Sich fehlerlos zu denken, zu meinen, nicht irren zu können, solche Ueberhebung ist nur der Torheit und Beschränktheit eigen. Von ihr war unser lieber Freund stets sehr weit entfernt. Aber einer der besten Züge seines Charakters war der starke Freimut, womit er, wenn er sich überzeugt hatte, geteilt zu haben, das unumwunden zugab, geleitet von dem festen Entschluß, mit um so größerer Gewissenhaftigkeit und Vorlicht die schweren Aufgaben zu obliegen, zu denen das Vertrauen seiner Berufs- und Parteigenossen ihn berufen hatte.

Solche Aufgaben erfordern einen Mann, der durch sein Wirken die Wahrheit der alten Lehre bestätigt, daß Energie im Dienst des Guten und des Rechts die höchste Tugend ist, denn:

Wer vorwärts will, der darf nicht unschlüssig schwanken,
Entschlossenheit nur bringt ans große Ziel;
wer zaghaft wagt die treibenden Gedanken,
der hat zumletzt schon ein verlorenes Spiel.

Wer nicht unerschütterliches Selbstvertrauen auf die eigene Kraft besitzt, um das Vertrauen zu rechtfertigen, das ihn in verantwortungsvoller Stellung gebracht, der ist solchen Vertrauens unwert. Unserm Theodor Bömelburg war die Tugend des Selbstvertrauens in hohem Maße eigen. Gestützt auf dieses konnte er zu einer schönen, harmonischen Ausgestaltung seiner geistigen und seelischen Kraft, seiner Fähigkeiten, all seines guten Könnens und Willens gelangen und so sein ganzes Ich konzentrieren auf die Erfüllung gewaltiger Pflichten.

Ich kannte ihn schon damals, als er, vor nur bald 20 Jahren, nach Dammanns Tode zu dessen Nachfolger als Leiter der Maurerorganisation berufen wurde. Ueberauschend kam ihm diese Berufung, und ich sehe ihn im Geiste noch vor mir, wie er, den Ausdruck der Ueberraschung in seinen Zügen, fragte: „Womit habe ich solch ein Vertrauen denn schon verdient?“ Er hat dann genugsam bewiesen, wie durchaus würdig er des Vertrauens war. Und es hat seinen engeren Freunden zu hoher Freude und Genugung gereicht, daß an ihm das Wort des Dichters: „Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken“ in Erfüllung ging.

Ja, er ist gewachsen aus sich selbst heraus zu einer starken, in jeder Hinsicht achtunggebietenden Persönlichkeit. Strenge Selbstzucht, Strenge nicht nur gegen andere, sondern auch und in erster Linie gegen sich selbst, ein hochentwickeltes Verantwortlichkeitsgefühl, Toleranz gegen Andersdenkende, Vorurteilslosigkeit in der Behandlung all der großen prinzipiellen und tatsächlichen Fragen, die an ihn herantraten, eine vor keinem Opfer und keiner Mühe zurückschreckende Arbeitsfreudigkeit, Aufrichtigkeit im Tun und Lassen gegen Freund und Feind, das sind die schönen Züge, die sein Charakterbild vervollständigen. Und so wird er in unserer Erinnerung bleiben: ein Mann, der großes und gutes Beispiel gab, — ein Beispiel, das schöne Früchte für die Arbeiterbewegung getragen hat und noch weiter tragen wird. Und ich meine, das ist das größte Verdienst, das ein Mensch in den Vertrauensstellungen, die Theodor Bömelburg innegehabt hat, sich erwerben kann. Auf das gute Beispiel und seine Lehren konzentriert sich in den großen Bewegungen der Massen das rechte Vertrauen; an ihm findet die junge, aufstrebende Kraft ihre beste und sicherste Stütze. In gutem Beispiel wurzelt am kräftigsten der gewaltige Glaube, den die Massen nie verlieren dürfen, der Glaube an den Sieg der großen Kulturideen, für die zu kämpfen unter dem leuchtenden Banner des demokratischen Sozialismus ihre geschichtliche Aufgabe ist.

So ehrt das Volk der Arbeit seine Toten, so ehren wir die Namen Theodor Bömelburgs, so ehren wir die Prinzipien und Bestrebungen, für die er mit uns seine ganze Manneskraft eingesetzt hat. Er hat sie eingesetzt bis zum Erliegen, und er ist erlegen auf dem vollen Feld der Ehre, auf dem großen Kampfplatze, wo die Arbeit ringt mit den Mächten des Kapitalismus, des Mammonismus, der Klassenherrschaft, der Reaktion — auf dem Kampfplatze, auf dem er mit uns geschritten ist von Sieg zu Sieg.

Nun hat der Sieger Tod ihn überwunden, gebrochen ist das treue Herz, das allem Guten und allem Bösen schlug; verstummt ist der Mund, der so oft in flammender Rede einem reichen, geklärten Geiste und einem tiefen, sittlichen Empfinden Ausdruck gab; für immer erstarrt ist die Hand, die so gut die Feder zu führen verstand zu Schutz und Trutz, zum Schutz der eigenen guten Sache, zum Trutz jedem bösen Feind. Die dunstige, stille Grube wartet sein.

Was soll ich Ihnen, verehrte Mitglieder der Familie Bömelburg, zum Troste sagen? Möge zum besten Trost Ihnen die schöne Teilnahme gereichen, die in dieser Trauerumgebung ihren Ausdruck findet und alles das, was ich zur Würdigung des teuren Entschlafenen ihm als Nachruhm gewidmet habe. Wir wissen, was er auch den Seinen gewesen ist: ein treuer, liebevoller Fürsorger und Helfer. Das dankbare Andenken, das wir ihm schulden, möge sich verbinden mit dem, das Sie ihm schuldig sind.

Theodor Bömelburg, Du hast ausgelebt, ausgestritten und lässest uns in Leid und Streit zurück. Nun ziehen wir mit Dir den langen, bogen Weg zu Deiner letzten Ruhestätte. Die alten, heiligen Fahren, unter denen wir selbster in treuer Waffenbrüderschaft so manches Jahr gekämpft, auch sie geben Dir das Geleit. Und wenn der Freundschaft Hand sie in stiller Feier senket über Deiner Gruft, dann wollen wir alle in unserm Herzen den alten, heiligen Schwur erneuern, der uns mit Dir im Leben verbunden hat und auch im Tode noch verbindet:

Wir wollen treu sein diesen Fahren; wir wollen Treue halten in der Arbeit großem Bund! Trotz allem Schlechten, trotz aller Drangsal, aller Not, im Geist des Guten und des Rechts, wir wollen treu sein bis zum Tode!

Nach Karl Frohme widmete Genosse Bauer von der General-Kommission unserm Toten herzliche Worte des Dankes. Ihm folgten Genosse Ebert vom Vorstande der sozialdemokratischen Partei und Genosse Scheidemann von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages. Ein letztes Abschiednehmen, dann wurde der Sarg geschlossen. Das Harmonium spielte ein Adagio von Beethoven und dann trugen sie den Sarg hinaus. Die aus dem Saale strömten, verschmolzen sich mit den draußen Wartenden und dann ging es in mächtigem Zuge nach dem Zentralfriedhofe in Ohlsdorf.

Es ist schwer, zu sagen, wie viele es waren, die unserm Führer das Geleit gaben. Rechnet man, daß sich in dem bis auf den letzten Platz gefüllten Saale des Gewerkschaftshauses 4000 Menschen befanden, so wird man die Zahl der Teilnehmer am Trauerzuge auf reichlich 6000 schätzen dürfen. Von unsern Hamburger Kollegen feierte der größere Teil. Der Zug nach dem Friedhofe brauchte etwa zweieinhalb Stunden.

Nach einem kurzen Trauerakt in der Kapelle, an dem nur die nächsten Angehörigen und die Träger der Fahren teilnehmen konnten, ward der Sarg zu der Grabstätte getragen. Sie liegt dicht neben der Kapelle.

Am Grabe,

um das sich die nächsten Angehörigen und die vielen, vielen Vertretungen mit ihren Kränzen und Fahnen versammelt hatten, die wiederum von einer unübersehbaren Menge eingeschlossen waren, sang der Gesangsverein noch einmal ein Lied vom Scheiden und Sterben. Hier widmete August Winnig dem Toten die Abschiedsworte:

Die Waffenschmiede der Hamburger Arbeiter ist heute zu einer Totenkammer geworden und dieser Hain des Sterbens zu einem Versammlungsfeld. Tausende sind zu dem einen gekommen. Und dieser eine ist ein Toter, und die Tausende sind die, die ihn achteten, verehrten und liebten. In diesen Tausenden steht der Deutsche Bauarbeiterverband voll Schmerz und Trauer an dem Grabe, das seinen toten Führer aufnehmen soll. Und neben dem Deutschen Bauarbeiterverbande steht das werktätige Volk Deutschlands, das um einen seiner Besten weint. Um seinen Sohn, der stark, treu und kühn war wie das Volk selbst. In diesem Grabe wird es uns klar, was einer für Tausende und Hunderttausende sein kann. Wohl empfängt der eine den Impuls von den Tausenden; aber wie er ihn in sich aufnimmt und wie er ihm folgt, wie er ihn weitergibt, das macht das Wesen des einen aus, den wir hier hinabgesenkt haben.

Was auf ihn am stärksten wirkte, das war die Not des Volkes. Diese Not trieb ihn zu seinen Werken. Die Not, die er als Knabe kennen lernte, die er in den schweligen Händen des Vaters sah, die ihn aus den sorgenvollen Augen der geliebten Mutter anblickte, die Not, die er bei den Tausenden seiner Brüder am Tisch sehen sah — diese Not war der Stachel, der ihn vorwärts trieb und das werden ließ, als was wir ihn begaben: den Organisator und Führer der deutschen Bauarbeiter.

Theodor Bömelburg! Einst der Name eines kleinen Hütchleins, ward es bald ein Name, den Tausende und Hunderttausende mit Achtung und Verehrung aussprachen, ward es bald ein Name, der im deutschen Baugewerbe klang wie das Echowort einer neuen Gedankenwelt, wie der Kampf Ruf einer neuen Macht. Theodor Bömelburg! Sein Wort ward bald zum Hammerschlag, der sorgenschwere Arme schüttelte, ward bald zur hellen Fackel, die elendsdumpe Köpfe erhellte und Licht in trübe Herzen strahlte. Theodor Bömelburg ward bald der Name, den man nannte, wenn man nach den hervorragendsten Vertretern der Arbeiterschaft fragte.

Und nun senken wir ihn hinab. Nun quellen in uns die Gedanken und Erinnerungen auf, wie wir mit ihm gearbeitet und gestritten haben. Nun steht es uns riesengroß vor der Seele, was er uns war, was er uns gab. Er gab vielen, viele haben von ihm gelernt, wie man am besten dem Werke dient. Zahllos ist die Masse derer, denen sein rastloses Streben genützt hat, deren Not gelindert wurde durch das Werk, an dem er als erster und größter wirkte.

Nun betten wir ihn hier unter den Namen des Ohlsdorfer Totenhains, wo schon so mancher ruht, der mit ihm im Licht des Tages gewandelt, der mit ihm gestrebt und gestritten für die Sache der Armen und Enterten. Wir blicken uns an und denken daran, daß auch wir einst hier ruhen werden. So sammelt sich allmählich zu einer stillen Gemeinde im kühlen, sicheren Schoß der Mutter Erde, was broden in Kampf und Drang zusammenfiel. So sinken wir einer nach dem andern, ein Geschlecht nach dem andern in die große Ruhe des ewigen Vergessens. Andere werden nach uns die Organisation leiten, andere werden nach uns draußen im Lande der Sache dienen, andere werden nach uns die Feder führen, um das Werk zu schützen und zu fördern, das Werk, das der Inhalt des Lebens Theodor Bömelburgs war. Aber so lange das Werk besteht, so lange wird man dessen gedenken, der es so fest gründete, daß es stark und trotz im Sturm der Zeiten steht und stehen bleiben wird. So lange die Organisation der deutschen Bauarbeiter besteht, so lange wird bestehen das Andenken Theodor Bömelburgs.

Nun sind wir ihm gefolgt, zum letzten Male ihm gefolgt, dem wir so oft und so gern folgten. Erde wird ihn bedecken und wir werden von seiner Ruhestätte scheiden. Aber noch oft werden wir in Stunden schwerer Entscheidungen, wo es zu handeln gilt, an ihn denken und werden fragen: „Wie würde er handeln? Würde er gutheißen, was Du zu tun vorhast?“ So werden unsere Gedanken oft zu ihm zurückkehren, zu ihm, der uns Meister und Freund war. Nun möge er ruhen. Wir nehmen Abschied von ihm und arbeiten weiter, wie es das Werk von uns fordert. Wir brücken der Gattin die Hand, die ihn so treu gepflegt, und sehen unter Bömelburgs Leben das Wort:

Groß und schwer war das Werk,
Er aber hat es gemeistert;
Fest auf gesichertem Grund
Trotzt es den Stürmen der Zeit.

Und dann folgten die Widmungen der Delegationen. Ein Kranz nach dem andern ward mit schlichten, herzlichen und oft von Ergriffenheit zitternden Worten niedergelegt, bis die Dämmerung den Friedhof und die frische Grabstätte einhüllte.

Die Beteiligung der Verbände und anderer Körperschaften war so außerordentlich groß, daß wir heute nicht mehr darüber berichten können. Das wird in der nächsten Nummer gesehen.

Schiedal.

In die Hände fällt ihm ein Schwert,
Zwischen die Schenkel kauft ihm ein Pferd,
Windstbraut führt ihn von dannen,
Mitten hinein in das tiefste Gewühl,
Wo unser Bannerträger fiel,
Ehe den Tag wir gewonnen.

Niß er das Fährlein aus sterbender Hand;
Vorwärts! Hinein in den Schlachtenbrand! —
Hinter ihm jauchzendes Pöbeln ...
Lang am Bache ein schmaler Rain —
Zwischen zitternden Wäldlein
Liegt er zu Tode getroffen.

A. W.

Zentralschiedsgericht.

Die siebte Tagung des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe begann am 15. Oktober. Die Tagesordnung umfaßte 24 Verurteilungen, die insgesamt 34 Anträge enthielten. Der umfangreiche Beratungsstoff konnte diesmal in zwei Tagessitzungen aufgearbeitet werden, da mehrere Verurteilungen überhaupt nicht verhandelt werden konnten.

Der Nordbayerische Arbeitgeberverband zog die für sich eingereichte Berufung zurück. Er hat sich inzwischen überzeugt, daß die gestellten Anträge von einer irrigen Voraussetzung ausgingen. Ebenso zog der Zentralverband der Zimmerer seine Beschwerde gegen den Zimmermeister Gröhn in Röpelin wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aus dem Schiedsspruch des Zentralschiedsgerichts zurück, da sich inzwischen die Parteien am Orte geeinigt haben. Drei Verurteilungen unseres Verbandes — Leipzig, Bremen, Zusatz zum § 4 des Vertrages betreffend, und Bremen, die Aufhebung der Entscheidung der zweiten Instanz vom 28. September 1912 betreffend, sowie ein Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes, wurden bis zur nächsten Sitzung vertagt, weil sie dem Zentralschiedsgericht zu spät eingereicht wurden. Die Geschäftsordnung des Zentralschiedsgerichts bestimmt in § 1:

„Das Zentralschiedsgericht tagt nach Bedürfnis. Der Vorsitzende leitet die vier Zentralorganisationen mit vierzehntägiger Frist ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.“

Da also die Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Beginn der Sitzung versandt wird, so müssen die Verurteilungen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, bereits vorher in den Händen des geschäftsführenden Unparteiischen sein.

Gegen die Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts ist befähigt eine Verurteilung nicht zulässig. Die oberste Tarifinstanz entscheidet endgültig. Trotzdem ist vom Deutschen Arbeitgeberverband bereits in sechs Fällen gegen die Entscheidungen Einspruch erhoben und das Wiederaufnahmeverfahren beantragt worden. Diese Verurteilungen mußten grundsätzlich abgelehnt werden. Dessen ungeachtet waren auch diesmal wieder zwei Verurteilungen vom Deutschen Arbeitgeberverband eingegangen. Die erste vom Bezirksverband Thüringen und die andere vom Arbeitgeberverband Lehn. Das Zentralschiedsgericht hat seine Stellung erneut dahin ausgedrückt, daß Verurteilungen gegen die Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts unzulässig sind.

Eine ähnliche Ansicht verfolgte der medienburgische Arbeitgeberverband mit einer Verurteilung gegen eine vom Zentralschiedsgericht in der letzten Sitzung herbeigelegte Vereinbarung. Es handelte sich um die Aufhebung der Bestimmung im Voßenburger Vertrage: „Die Gehälter rechnen vom Wohnorte des Arbeitnehmers.“ Da es sich nicht um eine Entscheidung, sondern nur um eine „Vereinbarung“ handelt, so glaubte der in Frage kommende Unternehmer Albrecht in Weßlar nicht verpflichtet zu sein, diese Vereinbarung anzuerkennen.

Das Zentralschiedsgericht stellte fest, daß alle Richter mit dieser Regelung der Frage einverstanden waren, daß es also in diesem Falle eine einstimmige Entscheidung fallen konnte. Es sah aber von der Erfüllung dieser Formalität ab, da es annehmen mußte, daß die Bekanntgabe der Vereinbarung, die eine einmütige Willensäußerung des Gerichts bedeutete, wirksam genug sein würde. Es wies darum auch die Verurteilung zurück.

Wegen Unzuständigkeit mußten die Verurteilungen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für München und Brandenburg a. d. S. zurückgewiesen werden. Die Schlichtungskommission in München entschied in zwei Fällen, und zwar nach dem sachlichen Inhalt im Sinne der Anträge des Arbeitgeberverbandes. Obgleich von der Gegenpartei gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission kein Einspruch erhoben wurde, wandte sich der Arbeitgeberverband an die örtliche zweite Instanz, das Einigungsamt des Gewerbegerichts. Letzteres hielt sich in einem Falle nicht für zuständig und überwies die Entscheidung dem Zentralschiedsgericht und im anderen Falle einigten sich die Parteien, die Materie dem Zentralschiedsgericht zu überweisen. Im § 5 des Haupt- und § 8 des Vertragsmodells sowie in der Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts sind die Verurteilungsgründe in erschöpfender Weise angegeben. Im vorliegenden Falle traf keiner dieser Gründe zu. Aber der Arbeitgeberverband in München wußte sich zu helfen und erlangte einen neuen, nämlich: „Da sich aber nach den gemachten Erfahrungen die Schiedssprüche der Schlichtungskommission leider keiner besonderen Wirksamkeit erfreuen, und weil die verantwortlichen Leiter des Deutschen Bauarbeiterverbandes, hiesigste München . . . in einer persönlichen Aussprache rundweg erklärt hatten . . . rief der Arbeitgeberverband die tariflich vorgezeichnete zweite Instanz an.“

An Stelle einer Tatsache wird als Grund für die Verurteilung eine Vermutung angenommen. Die Verurteilung mußte abgewiesen werden.

Das gleiche Schicksal erlebte die Verurteilung des Brandenburgischen Arbeitgeberverbandes. In diesem Vertragsgebiet ist der Vertrag immer noch nicht zum Abschluß gekommen. Auf dem Gelände der Freianstalt forderten die Arbeiter des Maurermeisters Florian Böhrnerhöhung, und als die Verhandlungen ergebnislos verliefen, verhängten sie die Sperre. Der Arbeitgeberverband nahm an, daß für Brandenburg bereits ein Vertrag bestünde, und wandte sich beschwerdeführend an die Schlichtungskommission und an das Einigungsamt als vermeintliche zweite örtliche Tarifinstanz. Der Vorsitzende, Bürgermeister

Voigtel, war ebenfalls der ganz unerklärlichen Auffassung, daß für Brandenburg ein Tarif bestünde und forderte die Zweigvereine des Deutschen Bauarbeiterverbandes auf, vor der zweiten Instanz zu erscheinen und sich wegen des begangenen Vertragsbruches zu verantworten. Die Organisation ist natürlich dieser Einladung nicht gefolgt und der Herr Bürgermeister verzichtete nun den Arbeitgeberverband zur Einbringung dieser Verurteilung. Die durch die Organisationen gebildeten Instanzen berufen auf den Dresdner Entscheidung Nr. 3; sie mußten an den Orten gebildet werden, wo ein Vertrag nicht bestanden hatte, und es sollte ihre alleinige Aufgabe sein, die noch bestehenden Streitigkeiten über die örtlichen Vertragsaufsätze zu erledigen. Zur Erledigung der Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, können diese Instanzen solange nicht zuständig sein, wie ein Tarifverhältnis nicht besteht. Da ein Vertrag noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Verurteilung abgewiesen.

Der Medlenburgische Arbeitgeberverband beantragte eine grundsätzliche Entscheidung. Die Vorinstanz hat entschieden, daß auswärtige Unternehmer, die in den affordierten Vertragsgebieten Briel, Wismar und Wollburg unbeschäftigterweise Affordarbeiten ausführen ließen. Das Zentralschiedsgericht erachtete es für unzulässig, im Wege der Verurteilung gegen eine ganze Anzahl Entscheidungen der Vorinstanz eine grundsätzliche Entscheidung der obersten Tarifinstanz herbeizuführen. Dem Antragsteller wird es überlassen, gegen jede einzelne Entscheidung Verurteilung einzulegen. Damit die Verurteilungen inzwischen nicht abläuft, werden die Verurteilungen als eingebracht betrachtet und die Sache wird bis zur nächsten Tagung des Zentralschiedsgerichts vertagt.

Ein Mitglied des Bergischen Schutzbundes gab den Erdbauern nicht den Tariflohn, obwohl die Arbeit zur Vorbereitung des Hochbaues diente. Die Firma machte geltend, daß die Erdbauern von ihrer Tiefbauabteilung ausgeführt wurde und diese Abteilung sich dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen, deshalb falle die Arbeit nicht unter den Vertrag. Es ist leider so, daß die Entscheidungen 193, 220 und 236 diese Ausnahmen zulassen. Die zweite örtliche Instanz ist dem Einwande der Firma beigetreten und hat nur „den Erdbauern für die Zeit ihrer Beschäftigung als Bauhilfsarbeiter den tariflich festgesetzten Lohn“ ausgesprochen. Die Verurteilung suchte vor dem Zentralschiedsgericht den Nachweis zu führen, daß die Tiefbauabteilung an diesem Bau nicht in Tätigkeit getreten sei. Die Entscheidung wurde vertagt und der beigeordnete Herr Rath-Essen beauftragt, örtlich festzustellen, ob und in welchem Umfang sich die Ausschachtungsarbeiten unter der festgesetzten Geländehöhe befanden.

In Cassel war seit 1906 Vertragsrecht, daß, wenn die Steine an einem Bau in Stundenlohn getragen werden sollten, der Lohn von Fall zu Fall zu vereinbaren sei. Bei der Verlängerung dieses Vertrages versuchte die Organisation, für diese Arbeiter einen festen Stundenlohn zu vereinbaren. Der Arbeitgeberverband lehnte dies ab und erklärte, es solle beim alten bleiben. Damit beruhigten sich die Arbeiter und unterzeichneten auch später den örtlichen Vertrag. Die örtlichen Bedingungen wurden bisher in Form eines Nebenvertrages geordnet. In dem jetzigen Nebenvertrage wurde aber die Aufnahme der Bedingungen für das Steintragen bemißt, und auch die örtliche zweite Instanz wies die Arbeiter ab. Im guten Glauben und im Vertrauen auf das Versprechen der Arbeitgeber unterzeichneten sie den örtlichen Vertrag; sie sahen sich aber bald getäuscht, und die Enttäuschung ist um so empfindlicher, als die Beseitigung der alten Lohnform eine Lohnföhrung in der unteren Etage um 2 3 pro Stunde, und in jeder weiteren Etage um 1 3 mehr, bis zu 7 3 steigend, zur Folge hatte. Das Zentralschiedsgericht hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, und die zweite Instanz wurde beauftragt, festzustellen, ob seitens des Arbeitgeberverbandes bei der vorbereitenden Beratung des Tarifvertrages die Zustimmung gegeben ist, daß das Verhältnis bei den Casseler Steinträgern so bleiben soll, wie es bis dahin gewesen war. Wird das festgestellt, so hat das Schiedsgericht, falls eine Einigung nicht erzielt wird, endgültig über die Regelung der Steinträgerlöhne zu entscheiden.

Ein Antrag des Zimmererverbandes wendet sich gegen die Entscheidung der Medlenburgischen zweiten Instanz. Er richtet sich gegen die Umgehung des Landgesetzes, deren sich ein Zimmermeister in Döberan schuldig gemacht haben soll. Die Entscheidung wird aufgehoben und die Vorinstanz mit der Feststellung des Tatbestandes beauftragt.

Sind Einschubarbeiter Zimmerarbeiten? Die Vorinstanz hat im Streitfall für Gütrow entschieden, daß hierbei der Zimmererlohn nicht zu zahlen ist. Das Zentralschiedsgericht verwies die Sache zur tatsächlichen Feststellung an die zweite Instanz zurück, ob in Gütrow unter allen Umständen Einschubarbeiter Zimmerarbeiten sind oder nicht. Wird festgestellt, daß sie Zimmerarbeit sind, dann müssen sie mit Zimmererlohn bezahlt werden, ganz unbedenklich, ob sie von gelerntem oder ungelernten Arbeitern ausgeführt werden.

In Moskau ist im Zimmererberuf die Affordarbeit nicht üblich. Da aber nach der Entscheidung 216 die Zulässigkeit eines Eingelaffordvertrages bereits bei einem Vorkommen in einem Zweige des Baugewerbes gegeben ist, so wies der Medlenburgische Arbeitgeberverband nach, daß in der Zeit 1908 bis 1910 bei einem Unternehmer ein Zimmermann in Afford gearbeitet hatte; woraus dann weiter der Schluß gezogen wurde, daß man überall

Affordarbeit eingeführt werden könnte. Die zweite Instanz hat auch entschieden, daß die Organisation der Zimmerer nicht befugt sei, den im Jahre 1905 gegen die Zulässigkeit der Affordarbeit gefaßten Beschluß aufrecht zu erhalten oder ihren Mitgliedern als noch maßgebend hinzustellen. Das Zentralschiedsgericht konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen, daß schon ein einzelner Fall von Affordarbeit für die Zulässigkeit von Eingelaffordverträgen genüge. So dürfte die Begründung der Entscheidung 216 nicht ausgelegt werden. Es müssen mehrere Fälle nachgewiesen sein. Der Ausgang müsse außerdem je nach der Größe der Stadt bemessen werden. Dem Antrage des Zimmererverbandes wurde insoweit Rechnung getragen, als beschlossen wurde, die Entscheidung zurückzuweisen. Es ist festzustellen, ob weitere Affordfälle vorgekommen sind. Ist der Nachweis nicht zu bringen, dann kann die Organisation die Mitglieder durch Versammlungsbefehl darüber belehren, daß sie keine Affordarbeiten ausführen dürfen.

Den gleichen Erfolg hatte eine Verurteilung dieses Verbandes, der Gera betrifft. Ein Hilfsarbeiter, der mit einem Zimmermann die Balkenlage eines Hauses hergestellt hat, hat den Zimmererlohn nicht erhalten, und die örtliche zweite Instanz hat entschieden, daß die Arbeit nicht als Zimmerarbeit im Sinne der Tarifbestimmung anzusehen ist. Die Angelegenheit wird zur örtlichen Feststellung an die zweite Instanz zurückverwiesen.

In Sannberg mußte nach dem geltenden Tarifvertrage am 1. April d. J. eine Lohnerhöhung von 2 3 eintreten. Die Arbeitgeber verweigerten die Lohnzulage mit der Begründung, daß die Organisation der Arbeiter die unorganisierten Unternehmer nicht veranlasse, den Tariflohn zu zahlen. Die örtliche zweite Instanz hat dann am 17. Juli auf Grund eines Vorschlages entschieden, daß der Tariflohn erst vom 1. Juli an gezahlt werden soll. Das Zentralschiedsgericht entschied: „Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Vereinbarung über ein Schiedsspruch gefällig ist. Es verbleibt auf alle Fälle gegen den Vertrag, wenn die Lohnerhöhung nicht vom 1. April ab gezahlt ist.“

Der Schiedsspruch der Medlenburgischen zweiten Instanz, wonach ein Zimmermeister in Döberan nicht verpflichtet sein soll, den am Brückenbau in Heiligen-damm beschäftigt gewesenen Arbeitern Zimmererlohn zu zahlen, wird bestätigt. Desgleichen ein Schiedsspruch der gleichen Instanz für Fürstenberg in Medlenburg. Die Geschichte dieser Verurteilung ist wert, eingehender dargestellt zu werden. Zwei Maurer erlernten ordnungsgemäß in dreijähriger Lehrzeit bei einem Fürstenberger Unternehmer das Maurerhandwerk und wurden dann geprüft und ordnungsmäßig in Stargard als Gesellen ausgesprochen. Beide sind im Sinne des § 4 des Vertrages nicht mehr Jungesellen und im Vollbesitz ihrer Arbeitskräfte. Wenn der Lehrling seine Beschäftigung hatte, nahmen sie wiederholt bei andern Unternehmern des Ortes und im Strelitzer und Lohener Lohngelände Arbeit und erhielten den Vertragslohn. Der Arbeitgeber hält aber diese Maurer nicht für voll leistungsfähig und beantragte, daß sich die Schlichtungskommission äußere, ob die Maurer imstande seien, eine angemessene Gegenleistung zu geben. Die Schlichtungskommission ist der Auffassung des Arbeitgebers beigetreten. Die zweite Instanz hat dagegen entschieden, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Maurern den Vertragslohn zu zahlen. Sie ging von der durchaus richtigen Voraussetzung aus, daß im § 4 des Vertrages die Fälle genau umgrenzt sind, wo ein geringerer als der Vertragslohn vereinbart werden kann. Hierbei sei festgestellt zu bemerken, daß dieser niedrigere Lohn nicht vereinbart werden muß. Grundsätzlich gilt für jede im Vertrage genannte Arbeitergruppe der Vertragslohn. Für die im letzten Absatz des § 4 bezeichneten Arbeiter ist eine Abänderung des Lohnes zulässig. Diese Abänderung muß innerhalb sechs Tagen geschehen, andernfalls ist der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen. Unsere beiden Fürstenberger Mitglieder waren aber „einstufig“. Sie unterzeichneten am 28. August folgende Erklärung:

„Es erscheinen heute die Maurergesellen . . . und erklären: Wenn uns Meister . . . entläßt, so sind wir brotlos und müssen als Tagelöhner arbeiten, verdienen dann aber A. 120 pro Tag weniger und können unsere Familie nicht mehr ernähren. Wir sind gern bereit, für den alten Lohn von 44 3 pro Stunde weiterzuarbeiten und erkennen auch an, daß wir den vollen Lohn von 49 3 pro Stunde nicht voll verdienen, da wir etwas schwächer in der Arbeitsleistung sind. Wir sind bereit, vor dem Zentralschiedsgericht zu erscheinen, um obiges persönlich zu bestätigen und bitten um Angabe des Termins.“

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet. Das Zentralschiedsgericht hat aber die Verurteilung des Arbeitgeberverbandes zurückgewiesen und den Schiedsspruch der Vorinstanz bestätigt.

Die Vorinstanz in Leipzig hielt sich für unzuständig, darüber zu entscheiden, ob in den ihr zur Entscheidung vorgelegten Fällen der Mittwochwochenschluß für die Freitagslohnzahlung eingeführt werden soll. Im § 6 des örtlichen Vertrages sei nur gesagt, daß die Lohnzeit eine Woche umfasse, es fehle die Bestimmung über den Wochenschluß. Die örtlichen Instanzen seien aber nur zur Überwachung der örtlichen Tarifverträge und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus den örtlichen Verträgen eingesetzt. Das Zentralschiedsgericht trat aber dem Antrage des Arbeitgeberverbandes insoweit bei, daß die örtliche Instanz zu entscheiden habe.

Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes in Passau, der zugleich Vorsitzender der Schlichtungskommission ist, wertete sich, beharrlich, eine Sitzung der Schlichtungskommission einzuberufen, die von der Arbeiterorganisation

beantwortet war. Eine solche Weigerung ist unzulässig, wie bereits in Nr. 208 und 258 das Zentralschiedsgericht entschieden hat. Demgemäß wurde auch in diesem Falle entschieden.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung ist für den 10. Dezember d. J. vereinbart. Es sei gestattet, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß Besprechungschriften, die in dieser Sitzung verhandelt werden sollen, bis zum 25. November in Händen des geschäftsführenden Unparteiischen sein müssen. Das Material zu den Besprechungen muß daher entsprechend früher eingebracht werden, damit noch Zeit für die Bearbeitung und für etwa notwendige Rückfragen bleibt.

Die erste Reichskonferenz der Stultateure.

II.

Zum ersten Teil unseres Berichtes ist nachzutragen, daß auch der Vorsitzende des Verbandsausschusses, Kollege August Daehne, der Konferenz beizuhöhen.

Zur Beratung gelangte sodann der dritte Gegenstand der Tagesordnung: „Die Lohnbewegungen“. Kollege Obenthal berichtete einleitend über die in diesem Jahre von den Stultateuren durchgeführten Lohnbewegungen. (Siehe den Artikel „Lohnbewegungen der Stultateure im Jahre 1912“ in der Nummer 40 des „Grundstein“ sowie Ergänzung hierzu in der Nummer 41.) Die Debatte beschränkte sich zum großen Teile auf die Wesperehung örtlicher Vorkommnisse und Wünsche in Bezug auf die zukünftige Tarifgestaltung. Anerkannt wurde, daß im Deutschen Bauarbeiterverband alles getan sei, was zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Stultateure irgend zu tun möglich war. Kollege Paeplov gab einen Ausblick über die zu erwartenden Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es sei heute verfrüht, die einschlägige Taktik sowie die aufzufüllenden Forderungen im einzelnen festzulegen. Es könne sich höchstens um die Unterstützung allgemeiner Richtlinien handeln. Das Unternehmertum will es, nach seinen Anstrengungen zur Verbesserung seiner Organisationen zu schließen, anscheinend auf einen schweren Kampf antommen lassen. Von jener Seite ist auf ein Entgegenkommen zu einer den Verhältnissen angemessenen und dringend notwendigen Verbesserung der Lohnverhältnisse kaum zu rechnen. Das heißt für uns, auf dem Posten zu sein. Unser Verband ist gerüstet. Die Mitglieder müssen den leitenden Instanzen das Vertrauen entgegenbringen, daß sie das größte Interesse an der Schaffung ausreichender Verbesserung der Arbeitsbedingungen haben und daß sie alles tun werden, solche zu erreichen. Sobald außerordentliche Maßnahmen, sei es für den ganzen Verband oder den einzelnen Beruf, zu treffen sind, wird ein Verbandstag oder eine Berufskonferenz zu diesem Zweck einberufen werden. Die Ausführungen Paeplovs und Obenthals fanden auf der Konferenz einmütige Zustimmung. Damit schloß der erste Verhandlungstag.

Am zweiten Verhandlungstage stand zunächst der Punkt „Berufs- und Betriebsorganisation“ zur Verhandlung. Es handelte sich dabei um die Erörterung der Unstimmigkeiten, die zwischen Angehörigen des Verbandes der Maler, Lackierer, Weißbinder usw. und Stultateuren respektive Putzern unseres Verbandes bestehen. Ihre Ursachen haben diese Unstimmigkeiten in dem Streit um die Organisationszugehörigkeit der meistens Putz- und Studarbeiten ausführenden Weißbinder oder Linder sowie in der Konkurrenz, welche die geringe entlohnenden Weißbinder und Linder den Stultateuren und Putzern bei der Arbeitsverlangung bieten, wodurch die Aufrechterhaltung der bestehenden höheren Löhne der Stultateure und Putzer sowie deren weitere Verbesserung erschwert oder gar ganz in Frage gestellt wird. Der Verhandlung dieses Gegenstandes wohnten als Vertreter des Verbandes der Maler die Genossen Streiner-Hamburg, im Auftrage des Hauptvorstandes sowie Zimmermann-Franzfurt und Meier-München, Distriktsleiter der Malerorganisation, bei.

Vor Eröffnung dieser Beratungen teilte Paeplov mit, daß die Stultateurdelegationen auf Grund der Uebertrittsvereinbarungen berechtigt sind, durch 15 Delegierte auf dem Verbandstage des Bauarbeiterverbandes vertreten zu sein. Er empfahl, die Delegierten möchten sich im Laufe des Tages darüber verständigen, wie die Wahl vorgenommen werden solle, ob durch die Konferenz oder durch besondere Ausschreibung. Letzteres biete einige Schwierigkeiten in einer geeigneten Zusammenstellung der Wahlabschlüssen. Eventuell könnten die Delegierten sich über die vorzuschlagenden Kollegen verständigen, wobei es der Konferenz freistünde, die früher als Führer in der Stultateurorganisation tätig gewesenenen Kollegen mitzuberechtigten. Obenthal wurde vom Verbandsvorstand sowie vom Verbandstage delegiert, so daß er bei der Nominierung der 15 in Vorschlag zu bringenden Kollegen aufschiede. Auf Vorschlag aus der Konferenz wird eine aus fünf Kollegen bestehende Kommission mit der Vorarbeit zu dieser Frage und Aufstellung einer Vorschlagsliste betraut.

Zur Frage der Grenzfreitigkeiten mit der Malerorganisation hatte Kollege Weser das Referat übernommen. Durch seine Tätigkeit als Gauleiter des Stultateurverbandes in den in Frage kommenden Landesstellen hatte er so recht Gelegenheit, die Schwierigkeiten kennen zu lernen, von denen die Berufsangehörigen betroffen werden können, wenn sie verschiedenen Organisationen angehören. Ganz besonders dann, wenn für die Angehörigen der einen Organisation, im vorliegenden Falle des Malerverbandes, für Putz-, Stud- und Rabikarbeiten niedrigere Löhne

üblich oder tariflich vereinbart sind. Dadurch werden die in unserem Verband organisierten Putzer und Stultateure in der vorrillhaften Abwicklung von Tarifverträgen gehindert, die Aufrechterhaltung der besseren Arbeitsbedingungen werde erschwert. Anstatt eines Vorgehens zur Verbesserung der Lebenslage wird unter den beteiligten Berufsgenossen der Kampf um den Arbeitsplatz mit seinen allen Beteiligten zum Schaden gereichenden unangenehmen Begleiterscheinungen heraufbeschworen. Aus seinen persönlichen Erfahrungen heraus, führte der Referent eine Reihe von Vorkommnissen aus den letzten Jahren an, die darlun, wie mit den in Betracht kommenden Stellen des Malerverbandes eine Verständigung fast nicht zu erzielen war. Dort wurde bestritten, daß die betreffenden Weißbinder zum größten Teile Putzerarbeiten verrichten. Ihre Haupttätigkeit seien Anstreich-, respektive Farbarbeit, und deshalb gehörten sie zur Malerorganisation. Der Referent forderte, gestützt auf die Resolution des Hamburger Gewerkschaftskongresses, daß alle vorwiegend mit Putz-, Stud- und Rabikarbeiten beschäftigten Weißbinder oder Linder in den Deutschen Bauarbeiterverband gehören. Grundtätigkeit sei der Malerorganisation die Berechtigung zur Festsetzung der Löhne für diese Arbeiten abzusprechen. Derartige Putzerarbeiten sind keine Malerarbeiten. Nur die Organisation darf zum Abschluß tariflicher Arbeitsbedingungen berechtigt sein, die für den Beruf zuständig ist. Daß alle Putz- und Studarbeiten ausführenden Kollegen dem Deutschen Bauarbeiterverbande angehören, liegt im Interesse dieser Kollegen; nur dadurch seien die schädigenden Grenzfreitigkeiten zu vermeiden. In einer längeren, lebhaften Debatte unterstützten mehrere Delegierte die Darstellungen des Referenten durch Schilderungen örtlicher Verhältnisse. Für die Stultateure sei diese Frage eine Existenzfrage, wurde betont. Besonders wandten sich die Medner gegen die geringere Bezahlung der Weißbinder, was für alle eine Schädigung sei.

Die Vertreter des Malerverbandes bestritten, daß ihre Organisation gegen die Bestimmungen der Resolution des Hamburger Gewerkschaftskongresses verstöße, sowie daß die Interessen der Putzerarbeiten ausführenden Kollegen durch die Mitgliedschaft der letzteren in der Malerorganisation geschädigt würden. Vom Referenten wurde gewünscht, daß er die strittige Frage, Berufs- oder Betriebsorganisation, mehr grundsätzlich, unter Würdigung der historisch überkommenen Verhältnisse, behandeln hätte. Beistritten wurde weiter, daß eine erhebliche Zahl der Angehörigen des Malerverbandes ständig Putzerarbeiten verrichten; das sei eine verhältnismäßig nur geringe Zahl, auf die die Malerorganisation keinen Anspruch erhebt. In den in Betracht kommenden Landstrichen würden Putzerarbeiten, genannt Linderarbeiten, seit jeher durch die Linder- resp. Malergeschäfte mitgenommen, die sie von ihren bald mit Farb-, bald mit Putzarbeiten beschäftigten Gesellen ausführen lassen. Das Verlangen, alle Putz- und ähnliche Arbeiten ausführenden Berufsgenossen dem Deutschen Bauarbeiterverbande zuzuführen, sei nicht empfehlenswert. Da diese Kollegen, wenn sie wieder Farbarbeiten verrichten, auch wieder zum Malerverband zurückkehren müßten, so würde ein außerordentliches Hin- und Herbewandern der Mitglieder von der einen in die andere Organisation entstehen. Die Malerorganisation stehe auf dem Boden der Gewerkschaftskongressbeschlüsse, wenn sie die bald Maler- und bald Putzarbeiten verrichtenden Berufsangehörigen für sich beanspruche. Mit dem Versuch, die bestehenden Differenzen durch eine Verständigung zwischen den Organisationsleitungen zu beheben, waren die Vertreter der Malerorganisation einverstanden. Aus der weiteren Debatte sind folgende grundsätzliche Ausführungen des Kollegen Paeplov hervorzuheben: Die beiderseitig gemachten temperamentsvollen und zum Teil auch scharf ausgeprägten Ausführungen dürfen nicht der Anlaß werden, vorhandene Mißlichkeiten noch mehr zu vertiefen. Die Leitung des Verbandes hat die Verpflichtung, die Mißlichkeiten, die schon seit langem zu bestehen scheinen, zu prüfen und Schritte zu ihrer Beseitigung einzuleiten, und zwar in aller Freundschaft mit der Malerorganisation, wie es auch mit anderen Organisationen geschehen ist. Der Ursprung der Bezeichnung Weißbinder oder Linder ist auf dieser Konferenz nicht zu untersuchen. Die Wissenschaft wird hierüber, wenn erforderlich, eine befriedigende Antwort geben können. Jedemfalls hat die Tätigkeit des Weißbinder, Linder mit Malerarbeit wenig oder nichts zu tun. Für uns ist die Klarstellung dieser Wortbegriffe weniger wichtig. Nach heutigen praktischen Erfahrungen sind es Putzarbeiten, für die die Organisation der Bauarbeiter maßgebend ist. Es genügt nicht zu sagen, wenn die betreffenden Arbeiter nur organisiert sind, in welchem Verbands sie unerheblich; denn der Zweck der Organisation ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, und hierfür ist die einheitliche Organisation der Berufs Kollegen Vorbedingung. Grundtätigkeit ist der Malerorganisation die Befugnis, Löhne für Putz-, Rabik- und Studarbeiten festzusetzen, abzusprechen. Sie haben die Pflicht, sich diesbezüglich mit den in Betracht kommenden Organisationen der Bauarbeiter in Verbindung zu setzen. Wie die historische Entwicklung in der Gestaltung des Linder- oder Weißbinderberufes stehen mag, ist ohne Belang für die grundsätzliche Auffassung, daß Arbeiter, die sich gegenseitig in ihrer Berufstätigkeit ersetzen können, gemeinsam in der Festsetzung der Arbeitsbedingungen handeln müssen. Es kann zu keinem guten Ende führen, wenn die von beiden Verbänden für die gleichen Arbeiten festgesetzten Löhne so erhebliche Unterschiede aufweisen, wie dies im Laufe der Debatte dargelegt ist. Im Grunde geht die Malerorganisation in den Deutschen Bauarbeiterverband. Dazu ist es natürlich noch nicht an der Zeit. Die

Malerorganisation muß erhalten bleiben im Interesse der in Betracht kommenden Berufsangehörigen. Sollte der Bestand der Malerorganisation durch die Abtreibung der Putzer gefährdet sein, so würden wie sie nicht beanspruchen. Dies entbehrt die Malerorganisation aber nicht der Verpflichtung, mit uns gemeinschaftlich an der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Putz- und Studarbeiten zu arbeiten. Aber es ist nicht anzunehmen, daß der Bestand der Malerorganisation durch die Abtreibung der Maler gefährdet ist. Die dringendste Forderung ist die nach einheitlicher Organisation aller den gleichen Beruf ausübenden. Die Konferenz sollte von der Unterstützung weiterer Einzelheiten Abstand nehmen und die Beratung in das grundsätzliche Gebiet verlegen. Der Verbandsvorstand hat den festen Willen, im Sinne der Ausführungen Paeplovs zu wirken. Nachdem in der weiteren Debatte der Vertreter des Malerverbandes, Genosse Meyer-München, noch einmal den Standpunkt seiner Organisation vertreten hatte, schloß die Besprechung. Von der Annahme einer Resolution wurde Abstand genommen. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit liegt jetzt in Händen der Verbandsvorstände.

Sobann folgte die Beratung des letzten Punktes der Tagesordnung: „Der nächste Verbandstag und etwaige Anträge der Stultateure“. Kollege Paeplov brachte der Konferenz einleitend die inzwischen auch schon im „Grundstein“ erfolgte Einberufung des Verbandstages, der am 12. Januar 1913 und folgende Tage in Jena stattfinden soll, zur Kenntnis. Des weiteren machte er die Konferenz mit einigen Vorschlägen zum Statut bekannt, soweit diese im Verbandsvorstand beraten und fertiggestellt waren. Der auf die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung bezügliche Teil der Vorschläge war den Delegierten durch die Nr. 40 des „Grundstein“ zur Kenntnis gekommen. Ferner enthält die Nr. 41 eine ausführliche Begründung dieser Vorschläge, so daß eine eingehende Wiedergabe der Ausführungen des Kollegen Paeplov sich erübrigt. Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Vorschlägen, deren Veröffentlichung im „Grundstein“ so zeitig erfolgen soll, daß den Mitgliedern Zeit genug bleibt, sie ausreichend zu diskutieren, so daß auch die hierzu gegebenen Erklärungen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden brauchen. Außer der Vorlage über die Erwerbslosenunterstützung und der damit zusammenhängenden Neuregelung der Beitragsfrage wird der Verbandsvorstand dem Verbandstage weitere Vorschläge mitzubringen, von denen eine die Schaffung von Jugendabteilungen vorliegt. Dadurch sollen die Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter auf ihre künftige Mitgliedschaft im Verbands vorbereitet und die Zusammengehörigkeit mit ihren erwachsenen Berufskollegen gepflegt werden. Gegen einen geringen Beitrag sollen sie das Anrecht auf eine Unterstützung in Fällen von Arbeitslosigkeit und Krankheit erwerben. Die Legitimation der Jugendabteilung wird nach Beendigung der Lehre respektive beim Eintritt in den Verband kostenlos gegen ein Verbandsbuch eingetauscht und die Dauer der in der Jugendabteilung absolvierten Mitgliedschaft angerechnet. — Ferner ist beabsichtigt, eine Unterstützungsstelle für die im Dienste des Verbandes tätigen Kollegen zu schaffen. Besonders hat sich das Bedürfnis herausgestellt, eine Fürsorge zu schaffen für die ehrenamtlich im Verband tätigen Kollegen, soweit diese bei ihrer Tätigkeit gesundheitliche Schäden ausgesetzt sind. Es ist in Aussicht genommen, den hierzu erforderlichen Fonds aus Verbandsmitteln zusammenzufassen. Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ist diese Unterstützungsstelle Beitragsfrei. Gleichzeit soll auch die Verankerung der im Verbands angestellten Kollegen eine einheitliche Regelung erfahren, wofür ein von diesen Kollegen zu leistender Beitrag von 2½ pSt. des Gehalts in Aussicht genommen ist. Ferner wird in der Gehaltsfrage der angestellten Kollegen eine durchgreifende Regelung vorgeschlagen werden.

Zur Beitragsfrage führte Kollege Paeplov aus, daß im allgemeinen eine Erhöhung des Beitrages um circa 20 pSt. der bisherigen Sätze vorgeschlagen werde. Anstatt der bisherigen zwölf Beitragsklassen sollen zukünftig nur sechs Beitragsklassen vorhanden sein. Der vorgeschlagene Beitrag ist voll an die Verbandskasse abzuführen und steht es in dem Ermessen der Zweigvereine, den nach ihrer Meinung für die Führung der Zweigvereinsgeschäfte erforderlichen Beitrag als Solzialzuschlag festzusetzen. Für die in die gleiche Beitragsklasse gehörenden Zweigvereine wird in den meisten Fällen auch der Solzialzuschlag gleich werden. Dadurch wird sich die mit dem Verband, der Verrechnung der Marken usw. verbundene Arbeitslast bedeutend verringern und die Promptheit des Versandgeschäfts besser und leichter geregelt werden können als heute, wo mit einigen 30 Sorten zu arbeiten ist. Zu dem Wunsche der Stultateure, mehrere Beitragsklassen für gelernter Arbeiter an einem Orte zu schaffen, führte Medner aus, daß diese Frage dem Verbandsvorstand wie die Konferenz der Gauvorstände beschäftigt habe. Die Gauvorstände haben sich fast einmütig für Ablehnung eines solchen Verlangens erklärt. Die durch die Reduzierung der Beitragsklassen erzielte Vereinfachung der Verwaltungsangelegenheiten würde dadurch illusorisch gemacht werden. Die Stultateure könnten sich um so mehr damit einverstanden erklären, da sie meistens zu den Zweigvereinen in großen Orten gehören, wo höhere Beiträge bestehen und sie somit einen nennenswerten Nachteil gar nicht haben. Die Konferenz könne ja trotzdem weitergehende Anträge beschließen und werde die Stellung des Verbandstages dazu abzuwarten sein. In der Diskussion fanden die Vorschläge des Verbandsvorstandes zunächst nur geteilte Zustimmung, da die Delegierten sich in der Kürze der Zeit noch nicht mit der vollen Tragweite ihrer Bestimmungen vertraut machen konnten.

Die Vorlage der Erwerbslosenunterstützung wurde von einigen Rednern bekämpft, von andern begrüßt und befürwortet. Bezüglich der Reiseunterstützung erklärten sich die Redner mit ihrer vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Form einverstanden. Da jedoch die Annahme der Erwerbslosenunterstützung auf dem Verbandstage noch ungewiss sei, so müsse verlangt werden, daß bei eventueller Ablehnung dieser Vorlage die Reiseunterstützung in der Form, wie die Vorlage sie vorsieht, nicht aufgehoben werde, und zwar nicht nur für Stuktureure, sondern für sämtliche Verbandsmitglieder. In der Frage der Verbandsbeiträge wurde daran festgehalten, daß für höher entlohnte Arbeiter der Spezialbeiträge die Einrichtung einer weiteren Beitrags- und Unterstützungsstufe, als in der Vorlage vorgeschlagen, in den Zweigvereinen zulässig sei. Obgleich sprach seine Verwunderung darüber aus, daß die Vorlage der Erwerbslosenunterstützung bei den Stuktureuren Widerspruch finde, so doch für sie dieser Unterstützungsbeitrag schon durchgeführt worden wäre, wenn die Angliederung nicht erfolgt. Dazu ist die Durchführung im Bauarbeiterverband zu vorteilhaftesten Bedingungen geplant, als dies im Stuktureurenverband möglich gewesen wäre. Ein Teil des Widerspruches betrafte sich auf ungenügender Kenntnis der Vorlage und wurde beim genaueren Studium ihres Inhaltes verschwinden. In der Frage der Reiseunterstützung und der Einrichtung besonderer Beitragsklassen für höher entlohnte Spezialarbeiter empfahl er, entsprechende Anträge an den Verbandstag gelangen zu lassen. Nachdem dann die Debatte geschlossen war, legte Kollege Paepow noch einmal in einfacher, aber überzeugender Weise die Gründe dar, welche den Verbandsvorstand veranlassen, die Einführung der Erwerbslosenunterstützung vorzuschlagen. Als dann eine Abstimmung darüber vorgenommen wurde, ob die Teilnehmer an der Konferenz bereit seien, für die Durchführung der Erwerbslosenunterstützung im Sinne der Vorlage des Verbandstages zu wirken, wurde dies von der Konferenz gegen zwei Stimmen bejaht. Der Antrag, welcher für den Fall der Ablehnung der Erwerbslosenunterstützung die Einführung der Reiseunterstützung in der vorgeschlagenen Form verlangte, wurde zurückgezogen, nachdem Kollege Paepow erklärt hatte, daß der Verbandstag diesem Antrag jedenfalls sovielso entsprechen würde. Der Antrag, bezüglich Schaffung einer weiteren Beitragsklasse für höher entlohnte Spezialarbeiter, wurde angenommen. Die Erfüllung eines Punktes, in die Gausvorstände auch Kollegen aus dem Stuktureurenverband zu wählen, wurde von Paepow als Selbstverständlichkeit erklärt, da nach Möglichkeit alle Berufsgruppen in diesen Körperschaften vertreten sein sollen.

Hierauf nahm die Konferenz den Bericht der mit der Vorbereitung der Delegation zum Verbandstag betrauten Kommission entgegen. Die Kommission empfahl, die Wahl der Delegierten auf der Konferenz vorzunehmen. Zur Verteilung der Mandate hatte sie die Sektionen der einzelnen Gaus unseres Verbandes den sieben früheren Gauen des Stuktureurenverbandes entsprechend eingeteilt. Die sich hierbei ergebenden Mitgliedergruppen wurden folgendermaßen bei der Verteilung der Mandate berücksichtigt: Gruppe 1: 987 Mitglieder; 2 Delegierte; Gruppe 2: 683 Mitglieder; 1 Delegierter; Gruppe 3 und 4: 1490 Mitglieder; 2 Delegierte; Gruppe 5: 3489 Mitglieder; 5 Delegierte; Gruppe 6: 2805 Mitglieder; 3 Delegierte; Gruppe 7: 1061 Mitglieder; 2 Delegierte. Als Delegierte brachte die Kommission folgende Kollegen in Vorschlag: Gruppe 1: Aug. Dietrich und Otto Koppich, beide in Berlin; Gruppe 2: Ant. Hagen-Leipzig; Gruppe 3 und 4: Hans Beyer-Würzburg und M. Wismann-München; Gruppe 5: Fr. Gerwin-Berlin, Gust. Klein-er-Stuttgart, Rud. Thielberg-Hamburg, Ad. Welter-Frankfurt a. M., Emil Schupp-Mannheim; Gruppe 6: Herm. Radtke-Düsseldorf, Heinz Jäger-Erlangen, Wilm. Koller-Essen; Gruppe 7: Herm. Preußhof und M. Gieseler, beide in Hamburg. Bis auf den Vorschlag für Gruppe 6 hatte die Kommission mit den Vertretern der verschiedenen Landesstellen volle Übereinstimmung erzielt. Von den Vertretern der in dieser Gruppe zusammengefaßten Landesstellen waren der Kommission zwei weitere Vorschläge unterbreitet worden, wonach zwei Kollegen aus Württemberg, ein Kollege aus Baden, einer aus Hessen und einer aus Elsaß vorgeschlagen wurde. Nach einer kurzen Debatte, in der die letzteren beiden Vorschläge teils befürwortet, teils bekämpft wurden, erfolgte die Abstimmung. Die Konferenz beschloß zunächst, die Wahl nicht durch besondere Ausschreibung, sondern auf dieser Tagung selbst vorzunehmen. Dann erfolgte mit erheblicher Majorität die Ablehnung der beiden Änderungsanträge für die Gruppe 6, worauf die Schlussabstimmung die Annahme des Kommissionsvorschlages ergab. Ein Antrag, das Protokoll der Sitzung drucken zu lassen und den Mitgliedern zugänglich zu machen, wurde dem Verbandsvorstand überwiesen. Damit waren die Arbeiten der Konferenz erledigt. In einem letzten Abschiedswort sprach Kollege Obenthal die Überzeugung aus, daß alle Teilnehmer der Konferenz mit Befriedigung auf ihren Verlauf zurückblicken werden. Bescheiden, die auf Unzufriedenheit gegen die Versammlung selbst schließen lassen, sind nicht geäußert worden. Wo noch Unvollkommenheiten bestehen, müssen alle Glieder des Verbandes daran arbeiten, sie zu beseitigen. Vor allem müssen unsere Kollegen selbst von der Pflicht durchdrungen sein, mitzuwirken an der Ausbreitung der Organisation, durch feste Teilnahme an der organisatorischen Kleinarbeit, an der Agitation mündlich wie schriftlich, damit alle noch außerhalb unserer Reihen stehenden Kollegen unserem Verbande, dem Deutschen Bauarbeiterverbande, zugeführt werden.

Politische Umschau.

Die Kriegsfurie auf dem Balkan. — Bälliger Bankrott der europäischen Diplomatie. — Die internationale Sozialdemokratie als festes Bollwerk des Weltfriedens. — Italien erntet die Erfolge seines Banditenkrieges. — Die innerpolitische Lage. — Der Bundesratsbeschluss in der Feuerungsaktion der Regierung. — Mandatsniederlegung des Reichstagspräsidenten.

Eine Trauermummer ist diese Nummer unseres Blattes. Unsern Theodor Bömelburg hat der Tod abgerufen, nachdem eine schwere, unheilbare Krankheit ihn schon der längeren Zeit aus seinem Wirkungskreis herausgerissen hatte. Eine eingehende Würdigung seines Lebenswerkes, das seinen Namen mit unaussprechlichen Letztern in die Geschichte der deutschen Bauarbeiterbewegung eingegraben wird, finden unsere Leser an anderer Stelle des Blattes. Aber der „Umschau“ hat doch das Bedürfnis, seiner besonders zu gedenken aus den Gefühlen langjähriger, treuer Freundschaft und Wertschätzung heraus, zu gedenken des seltenen Mannes, der durch rastlose, aufopferungsvolle Tätigkeit, getragen vom rechten Geiste der Liebe für die Arbeitsbrüder, wie kaum ein zweiter dazu beigetragen hat, daß heute der Deutsche Bauarbeiterverband Kraftvoll und mutig seine Zwecke über alle deutschen Gause redt, zu gedenken des guten, selbstlosen Freundes, der in all seiner verantwortungsvollen, nerkengerechten Verurteilung sich ein Kinderherz bewahrt hatte, mitempfindend für Freude und Leid. Wir wissen es und wollen es hier noch einmal zum Ausdruck bringen: Unser Verband hat in Theodor Bömelburg seinen treuesten Vorämpfer, den tüchtigsten Organisator, einen Mann, und alle, die ihm nähertraten durften, noch mehr.

Das Langgeforderte ist nun zum Ereignis geworden. Die türkische Regierung hat der Rote, mit der sie den Gefanten Bulgarien und Persiens ihre Pässe ausstellte, den Ton und Charakter einer Kriegserklärung gegeben, der griechische Gesandte in Konstantinopel hat seine Pässe verlangt und dadurch seine Solidarität mit den übrigen Staaten betont. Die Bankrotte europäische Diplomatie mit allen ihren Vermittlungsversuchen und ihrem Notenaustausch tritt von der Bühne des großen Völkerdramas, das sich auf dem Balkan nun abspielt, ab und die Kanonen haben jetzt das Wort. Der Rärm der montenegrinischen Grenzgefechte und der Vorposten- und Vandalenschmähel an der serbischen, bulgarischen und griechischen Grenze wird in den nächsten Tagen und Wochen überhört werden von dem Donner wirklicher Schlachten, in denen die Waffen des Balkanbundes mit den türkischen Heeresaufgeboten ringen werden. Der ganze Balkan wird vom Waffenlärm widerhallen. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so bedeutet die Entfackung des Balkanbrandes den Beginn einer Periode von Unruhen und Gewalttätigkeiten für ganz Europa, eine Periode: voll von Möglichkeiten tiefgreifender historischer und sozialer Umwälzungen. Die Latine, die schon durch die montenegrinische Kriegserklärung ins Rollen gekommen war, hat ihren unheilvollen Lauf genommen und den unheilvollen Balkanbrand entfacht. Und wer weiß, welche verheerenden Wirkungen sie, mit jedem Tage weitere Kreise ziehend, noch ausüben wird.

Zwar versichern die künftigen Diplomaten, daß es ihren Künsten wohl gelingen werde, eine weitere Ausbreitung des Balkanbrandes zu verhüten, zwar geht besonders die russische Diplomatie mit Versicherungen ihrer Friedensliebe seit beängstigend beschwerlicher um und läßt sogar durch ihr offizielles Organ allen Ernstes versichern, daß die allgemeine politische Lage höchst günstig für die Erhaltung des Friedens in Europa sei; doch braucht man sich wahrlich nicht der Schwarzgeberei zu geben zu lassen, wenn man sich durch beratende diplomatische Friedensgesprächen nicht einfließen läßt. Sind diese Friedensbeteuerungen nicht die besterhöchste Gohn angefüllt der Tatsache, daß die Welt rings umher einem starrenden Waffenslager gleicht und jede nationale Kapitalistenklasse bereit ist, heutegerig über die andere herzufallen? Wäre Europa wirklich einig, wie uns geschwähig Diplomatenzungen versichern möchten, hätten dann die Übermächtige des Balkans es wagen können und dürfen, zu den Waffen zu greifen? Werden die europäischen Regierungen, selbst den guten Willen vorausgesetzt, die Macht haben, das weit größere und schwerere Werk der „Kollisionsierung“ des Brandes herbeizuführen, nachdem sie das weit leichtere seiner Entzündung nicht zu vollbringen vermochten?

Rein, die Bürgschaft für den Weltfrieden liegt heute nicht bei den Regierungen, nicht bei der Bankrotte gewordenen Diplomatie, sondern einzig und allein bei der internationalen Sozialdemokratie, das kein Interesse daran hat, seine Söhne auf den Schlachtfeldern verbluten zu lassen, weil die Regierungen unfähig geworden sind, die widerstrebenden kapitalistischen Gegensätze zum friedlichen Ausgleich zu bringen. Die deutsche Sozialdemokratie ist im Grunde mit dem von den gleichen hehren Ideen getragenen englischen, französischen und österreichischen Proletariat entschlossen, den Kampf für den Frieden mit aller Macht zu führen und hat keine Zeit, sich mit den aberneren Lügen der Diplomaten aufzuhalten. Die Verhütung des Weltkrieges gehört heute mehr als je zu den großen historischen Aufgaben des in der internationalen Sozialdemokratie organisierten Proletariats, und so werden die Proletarier aller Länder in diesen Tagen wieder ihre geschichtliche Mission erfüllen und den Machthabern ihr: Krieg dem Kriege! millionenstimmig zurufen.

Ein Trost wenigstens ist in diesen Tagen dem Verunruhigten Europa gemeldet: nach wochenlangen Verhandlungen ist endlich am 18. Oktober der Friede zwischen Italien und der Türkei durch die geschäftigen Unterhändler der beiden Staaten unterzeichnet worden. Die Gaudialität, die von der türkischen Regierung lange Zeit hindurch beobachtet wurde, war begreiflich genug. Denn nur durch den faktischen Verzicht der Türkei auf Tripolis war der Friede möglich, und die türkische Regierung mußte sich auf schwere innerpolitische Konflikte gefaßt machen, wenn sie in die Abtretung eines wichtigen Gebietes des osmanischen Reiches ohne die dringende Not einwilligte. Nun aber, da das Herz der Türkei, da Konstantinopel selbst, durch den Balkanbündnis bedroht ist, konnte man sich in türkischen Regierungskreisen nicht mehr für unklare darüber sein, daß erst einmal der Krieg mit Italien beigelegt sein mußte, sei es auch um einen Preis, den die türkische Regierung sich vorher zu bezahlen gestraut hatte. Was ihr der Entschluß unter den von Italien gestellten Bedingungen auch außerordentlich schwer geworden sein, unter den tatsächlichen Verhältnissen war es jedenfalls sehr klug, daß sie sich dieser nun einmal unabwehrbaren Notwendigkeit gebeugt hat. Und auch für Italien bedeutet der Friede den glücklichsten Ausgang aus einer recht mißlichen Lage; denn trotzdem der Krieg schon über ein Jahr gedauert hatte und für Italien mit ungeheuren Opfern an Gut und Blut verbunden war, sind die italienischen Truppen in Tripolis über die durch die Schiffslanonen gedeckte Küste kaum hinausgekommen, und es hätte noch langer Kämpfe und schwerer Opfer bedurft, ehe von einer Besitzergreifung des Landes hätte die Rede sein können. Der räuberische Überfall der Italiener aber wird in der Geschichte vergehender bleiben als ein niederträchtiger Banditenkrieg und als ein Raubzug streupföster Art.

Obwohl die Wirnisse und die sich fast überhitzenden Ereignisse der äußeren Politik in hohem Maße das Interesse, ja die scharfe kritische Beobachtung des Proletariats erheischen, bieten doch unsere innerpolitischen Zustände Gelegenheit genug, auf der Warte zu sein gegen alle trivialen Liebesgriffe des reaktionären Regiments, unter dem das wertvolle Volk täglich zu leiden hat. Und muß wird keine nicht geboten! muß das Lösungswort aller Preußen und Deutschen sein so lange, bis der Gott der Zukunft herzuft gefallen und das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht in Preußen zur Durchführung gelangt ist. Schon von jeher hat das verrückte preussische Dreiklassenparlament das Sammelbecken aller unfeindlichen Arbeiterfeindschaft und aller industriellen Ausbeutungsgeilüste gebildet; in ihm krebt die rückwärtschleuste Junker- und Kapitalistenpöpscherei, auf deren Schindenschemel borchentlich die wachsende Steuerausplünderung der Massen und die fürchterliche Lebensentwertung zu vergehen ist, ihr schändliches Spiel. Erst wenn diese feste Burg der Reaktion vor dem gewaltigen, stets wachsenden Ansturm des Proletariats kapituliert hat, werden die Regierungen gezwungen werden können, dem Volke zu geben, wessen es bedarf: Brot und Freiheit; erst dann werden die Massen ihr gebietendes Veto einlegen können gegen alles Halbe und Unzulängliche, das als Leitmotiv aller Regierungsmassnahmen gegenüber der herrschenden Feudalregierung besonders drastisch in die Erscheinung getreten ist.

Inzwischen hat der Bundesrat einem Gesetzentwurf zugestimmt, der die Regierung ermächtigen soll, den Gemeinden einen Teil des Salzes für frisches und gefrorenes Fleisch zurückzuerhalten. Die Rückvergütung soll jedoch bekanntlich nur eine vorübergehende Maßnahme für die Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 31. März 1914 sein. Den Reichstag zur Mitbestimmung dieses Gesetzes sofort einzuberufen, glaubt man immer noch nicht verpflichtet zu sein. Er soll bei seinem Wiedereintritt um seine nachträgliche Zustimmung ersucht werden.

Die Entschliebung, den Reichstag keineswegs vor Ablauf der Parlamentsferien einzuberufen, hat den Reichstagspräsidenten Kaempf wohl veranlaßt, seine längst gehegte Absicht zu verwirklichen und das angeforderte Mandat im ersten Berliner Wahlkreise niederzulegen. Damit ist er einer Ungültigkeitserklärung, die nach den Ergebnissen der von der Wahlprüfungskommission angeordneten Beweiserhebung zweifellos erfolgt wäre, aus dem Wege gegangen. Da die Erstwahl, wie die „Voss. Ztg.“ zu melden weiß, bereits am 6. November, also noch vor Ablauf des ersten Jahres nach den allgemeinen Wahlen, stattfindet, so wird noch auf Grund der alten Wählerlisten gewählt. Davon hat erfahrungsgemäß die Sozialdemokratie infolge des häufigeren Wohnungswechsels ihrer Wähler den größten Nachteil. Da Kaempf mit nur neun Stimmen Majorität als Sieger aus der Januarnacht hervorging, ist es trotzdem sehr wohl möglich, daß er dem Sozialdemokraten Düwcll weichen muß, zumal die Reaktionsäre, die für die Hauptwahl einen eigenen Kandidaten aufstellen wollen, Wime machen, dem fortgeschrittenen Kandidaten aus Rade für das Stichwahlkommen, das die Fortschrittler bei den Januarnächten mit den Sozialdemokraten geschlossen hatten, eine Niederlage zu bereiten. Mit der Mandatsniederlegung Kaempps ist nun der Reichstag wieder einmal ohne Präsidenten und die erste Arbeit des Reichstages nach seinem Wiedereintritt wird, auch wenn Kaempf als Abgeordneter zurückkehren sollte, in der Wahl eines Präsidenten bestehen, einer Arbeit, der der jetzige Reichstag sich damit zum vierten Male unterziehen muß. Daß es schon bei dieser Gelegenheit abermals zu einer Kraftprobe zwischen Links und Rechts kommen wird, ist unschwer vorauszusetzen.

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Anträge des Verbandsvorstandes an den Verbandstag.

Statut.

(Änderungsanträge.)

III. Gliederung des Verbandes.

§ 3.

(Zweigvereine.)

1. Die Grundlage des Verbandes bilden die Zweigvereine, deren Gebiet nach wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten abzugrenzen ist. Als Grundlage für die Abgrenzung gelten:

a) In jedem Orte darf nur ein Zweigverein bestehen. Mehrere Orte, die unmittelbar zusammenliegen, oder Orte, die zusammen ein einheitliches Interessengebiet bilden, das heißt zwischen denen ein Wechsel der Arbeitskräfte stattfindet, sind zu einem Zweigverein zusammenzufügen. Desgleichen kann die Zusammenlegung mehrerer benachbarter Orte erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung einer geordneten Verwaltung geboten erscheint.

2. Die Abgrenzung der Zweigvereinsgebiete nach diesen Grundsätzen erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Anhörung des in Betracht kommenden Bezirksrates und der beteiligten Zweigvereine.

3. Die Vereine können sich gliedern in Abteilungen und Sektionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Umfange des Vereinsgebietes oder der Verteilung der Mitglieder ergibt. Angehörige von Spezialgewerben, für die der Verband die zuständige Organisation ist, können Berufssektionen bilden, sofern dem Zweigverein vorzuschicklich dauernd zehn oder mehr Mitglieder der Branche angehören und diese Mitglieder in einer vom Vorstand des Zweigvereins einberufenen Branchen-Mitgliederversammlung die Errichtung beschließen haben. Die Bildung aller übrigen Abteilungen unterliegt der Beschlussfassung der Zweigvereine.

(Ziffer 4 wie bisher.)

5. Die Zweigvereine haben Einrichtungen zu treffen, das in bestimmten, dem Bedürfnis entsprechenden Zwischenräumen den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, in allgemeinen oder Abteilungsversammlungen über die Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen zu können. Vereine, deren Mitgliederzahl oder Gebiet für allgemeine Versammlungen zu groß ist, können für besondere Zwecke Vertreterversammlungen abhalten. Die Zahl der Vertreter und die Befugnisse der Vertreterversammlungen sind durch Abstimmlung in den Sektionen und Abteilungen in einem Reglement festzusetzen. Die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidet.

6. Die einzelnen Mitglieder gehören in der Regel zu dem Zweigverein, in dessen Gebiet sie arbeiten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Bezirksrates.

§ 4.

(Zweigvereinsvorstand.)

(Ziffer 1 wie bisher.)

2. Zweigvereinsbeamte müssen Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes sein. Kommt nur ein Angestellter in Betracht, so soll dieser in der Regel Kassierer sein. Der Zweigvereinsvorstand soll nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller im Zweigvereinsgebiete vorhandenen Berufsgruppen zusammengesetzt sein.

(Ziffer 3 und 4 wie bisher.)

5. Der Zweigvereinsvorstand hat die Geschäfte des Zweigvereins nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts, nach den Verbandstagsbeschlüssen und nach den hierin begründeten Anweisungen des Verbandsvorstandes und des Bezirksrates zu führen. Er kann zu seiner Unterstützung geeignete Kollegen heranziehen. Insbesondere hat er für die wöchentliche Eintreffung der durch Statut festgesetzten Beiträge und für die regelmäßige Zustellung der Verbandszeitung an die Mitglieder zu sorgen. Er ist für die richtige Verwaltung der einlaufenden Gelder verantwortlich und hat die Abrechnung des Kassierers mit der Hauptkasse und die Belegung etwaiger dritter Gelder zu überwachen. Er hat Mitglieder, beziehungsweise Vertreterversammlungen zur Besprechung der Berufs- und Organisationsangelegenheiten anzuveranlassen und ihre Tagesordnung festzusetzen sowie die vom Verbandsvorstande ausgearbeiteten statistischen Erhebungen vorzunehmen.

6. Der Vorstand soll nach Bedarf, wenigstens aber vor jeder Versammlung, zusammenzutreten, um die vorliegenden Organisationsangelegenheiten zu besprechen, über untergeordnete Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden und die Behandlung wichtiger Angelegenheiten für die Mitglieder-versammlung vorzubereiten.

Die Beiträge sind, wenn irgend möglich, allwöchentlich durch Hauskassierung einzutreiben; zu diesem Zwecke ist das Vereinsgebiet in Bezirke einzuteilen, für die je ein vertrauenswürdigster Kollege als Hilfskassierer zu bestellen ist.

Alle Beiträge, auch die für bürgerliche Zwecke erhobenen, müssen durch Marken quittiert werden. Alle Marken sind nur vom Verbandsvorstande zu begeben. Der Markeneinnehmer ist der Zweigvereinsvorstand, der die erhaltenen Marken dem Kassierer gegen Empfangsbestätigung übergibt. Abteilungen und Sektionen erhalten ihre Marken vom Zweigvereinskassierer.

§ 5.

(Revision der Zweigvereinskasse.)

(Wie bisher.)

§ 6.

(Bezirksräte, Bezirkssekretäre.)

(Bisher Gauen und Gauverwaltung.)

1. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes und der Zweigvereine in allen Verbandsgeschäften hat der Deutsche Bauarbeiterverband für besonders abzugrenzende zusammenhängende Gebiete Bezirksräte. Die Aufgabe der Bezirksräte ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Agitation, die Vorbereitung und Überwachung der Lohnbewegung und die Kontrolle der Geschäftsführung (Buch- und Kassenerführung) in den Zweigvereinen ihres Bezirks.

2. Der Bezirksrat besteht aus dem Zweigvereinsvorstand des Bezirksortes sowie aus acht auf dem ordentlichen Bezirkstags zu wählenden Mitgliedern. Der Bezirksrat soll nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller Berufsgruppen des Verbandes zusammengesetzt sein. Die Amtsdauer des Bezirksrates währt von einem Bezirkstags bis zum andern. Etwa nötig werdende Ersatzmänner wählt der Zweigvereinsvorstand des Bezirksortes, sofern nicht Bezirkssekretäre in Frage kommen.

3. Die Geschäfte der Bezirksräte werden von besoldeten Sekretären geführt. Den Bezirksräten steht das Vorschlagsrecht zu, wobei nach Möglichkeit die verschiedenen Berufsgruppen des Verbandes zu berücksichtigen sind. Die Anstellung erfolgt durch den Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Bezirksrat.

4. Der (die) Bezirksführer hat (haben) in periodischen Sitzungen dem Bezirksrat Bericht zu erstatten über alle Vorgänge, die seiner (ihrer) Beobachtung und Überwachung unterliegen, hat (haben) die Aufgaben des Bezirksrates im Einverständnis mit diesem vorzubereiten und durchzuführen und alle Mitglieder des Bezirksrates nach Möglichkeit und Bedarf zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Bureau des Bezirkssekretärs beziehungsweise Bezirksräte sind in Verbindung mit dem Bureau der Zweigvereine in den Bezirksorten einzurichten. Ueber etwaige Differenzen zwischen Bezirksrat und Bezirksführer entscheidet der Verbandsvorstand.

5. Das Gehalt der Bezirksführer sowie die aus den notwendigen Reisen und der sonstigen Amtstätigkeit erwachsenden Kosten werden aus der Hauptkasse gezahlt. Zur Empfangnahme und Verwaltung der hierzu notwendigen Gelder wählt der Bezirksrat ein Mitglied aus seiner Mitte. Die Abrechnung des Kassenerwärters mit der Hauptkasse hat vierteljährlich zu erfolgen. Für die richtige Verwendung der Gelder ist der Bezirksrat in seiner Gesamtheit verantwortlich. Die Richtigkeit der Abrechnung ist von drei unbesoldeten Mitgliedern des Bezirksrates zu bestätigen.

6. Die Bezirkserteilung sowie die Bezirksvororte und die Zahl der angestellenden Bezirksführer setzt der Verbandstag fest.

7. Zur Aussprache über Organisationsfragen finden nach Bedarf, in der Regel alljährlich, Konferenzen der Bezirksführer mit dem Verbandsvorstande oder dessen Vertretern statt. Die Einberufung dieser Konferenzen geschieht durch den Verbandsvorstand.

§ 7.

(Zentralverwaltung.)

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat zur Führung aller Verbandsgeschäfte einen Vorstand, der nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller am Verband beteiligten Berufsgruppen zusammengesetzt sein soll. Die Mitglieder des Vorstandes werden besoldet und sind für ihre Tätigkeit dem Gesamtverband verantwortlich. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt auf dem Verbandstags. Wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes, auch wenn es auf dem Verbandstags nicht anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein anderes Amt im Verbande nicht bekleiden. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes währt von einem Verbandstags bis zum andern. Der Sitz des Verbandsvorstandes ist Hamburg.

2. Der Verbandsvorstand besteht aus 18 Personen. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter desselben und der Kassierer und dessen Stellvertreter werden als solche vom Verbandstag gewählt; die übrigen Aemter verteilt der Vorstand. Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand gemeinsam; die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ein Widerspruch gegen die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse steht dem einzelnen Vorstandsmitgliede nicht zu.

3. Rechtsverbindliche Abmachungen des Verbandsvorstandes und Vollmachten für den Verband bedürfen der Unterschrift des Verbandsvorstandes, des Kassierers und eines Beigeordneten. In Abwesenheit des Vorsitzenden beziehungsweise des Kassierers zeichnen ihre Stellvertreter.

4. Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten und alle Verbandsangelegenheiten zu besorgen, die nicht durch gegenwärtiges Statut der Mitbestimmung des Beirates, des Ausschusses oder dem Verbandstag vorbehalten sind. Namentlich hat der Verbandsvorstand:

- a) den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
- b) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen respektive zu vollziehen;
- c) die Verbandstags, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und ihnen Bericht zu erstatten sowie Bestimmungen zu treffen über Zeit und Ort der Verbandstags, ein entsprechendes Wahlreglement bezüglich Wahl der Delegierten aufzustellen und für seine Einhaltung zu sorgen;
- d) die Kassengerlegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
- e) Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Baugewerbe zu veranstalten und zu veröffentlichen, das Verbandsorgan, Flugschriften und sonstige Schriften zur Förderung der Organisation und ihres Zieles herauszugeben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbandsvorstand für Schreib- und Expeditionsarbeiten geeignete Hilfskräfte anstellen.

§ 8.

(Verbandsbeirat.)

1. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus ... Personen: aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses und aus ... von dem Verbandstags zu wählenden Bezirkssekretären. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder sind nach Möglichkeit alle Berufsgruppen und alle Verbandsgebiete zu berücksichtigen.

2. Der Beirat wird zweimal im Jahre (Frühjahr und Herbst) zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfalle kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat veranstalten. Auf Beschluß des Verbandsausschusses muß eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat stattfinden.

3. Der Mitberatung und -beschlussfassung des Beirates unterliegen:

- a) die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- b) die Vorberatung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen;
- c) Erhebung von Ertragsbeiträgen;
- d) die Abhaltung und die Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Berufsversammlungen;
- e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts, Ort und Tagesordnung der Verbandstags;
- f) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstags.

Sämtliche Beschlüsse der gemeinsamen Vorstands- und Beiratskörperlichkeit bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmajorität.

§ 9.

(Verbandszeitung.)

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes, zur Wahrnehmung der Interessen der Bauarbeiter sowie zur Auffklärung der Mitglieder und zur Agitation unter den unorganisierten Bauarbeitern gibt der Verband eine wöchentlich erscheinende Zeitung unter dem Namen „Der Grundstein“ heraus. Die Herausgabe des Blattes erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Redakteure werden auf dem Verbandstags gewählt.

2. Das Blatt wird allwöchentlich den Zweigvereinen nach Zahl der Mitglieder zugestellt. Mitgliedern, die über zwei Monate Beiträge restieren, und Vereinen, die bis zum 30. des Monats Quartalschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet oder das der Hauptkasse gebührende Geld eingekandt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert. Einzelmitgliedern, die ihre Beiträge an die Hauptkasse entrichten, wird das Verbandsorgan nur dann zugestellt, wenn sie vorher 40 A Verbandsporto für das Quartal einlegen.

3. Die Redaktion hat an den Sitzungen des Verbandsvorstandes sowie an den gemeinsamen Sitzungen mit dem Beirat teilzunehmen und den Bezirkssekretären teilzunehmen, ebenso muß sie auf den Berufsversammlungen durch ein Mitglied vertreten sein.

4. Die Redaktion hat dem Verbandstags einen Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Beschwerden über die Schreibweise des „Grundstein“ sind an den Verbandsvorstand zu richten und von diesem zu erledigen. Ueber Beschwerden grundsätzlicher Art und über solche, die das Interesse der Gesamtorganisation betreffen, haben Verbandsvorstand und Verbandsbeirat gemeinsam zu entscheiden.

5. Der „Grundstein“ erscheint an dem Orte, wo der Verband seinen Sitz hat.

§ 10.

(Verbandsvermögen.)

1. Die Einkünfte des Deutschen Bauarbeiterverbandes bestehen aus den von den Zweigvereinen erhobenen oder von Einzelmitgliedern eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, aus sonstigen Zuwendungen (Geschenken und Legaten) und aus den Kapitalzinsen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar; kein Mitglied und kein Verein haben Anspruch auf Wiederstattung von satzungsmäßig gezahlten Beiträgen oder auf Abteilung von Vermögensanteilen.

3. Soweit das Verbandsvermögen nicht zur täglichen Verfügung des Kassierers notwendig ist, ist es sicher und zinstragend anzulegen.

4. Zur richtigen Belegung der Gelder bestimmt der Verbandsvorstand aus seiner Mitte vier Disponenten; den Verbandsvorstand, den Kassierer und zwei weitere Mitglieder.

5. Aus der Verbandskasse werden alle Ausgaben für den Verbandszweck bestritten, soweit sie nicht den Lokalfällen der Zweigvereine vorbehalten sind und durch Statut aufgelegt sind.

§ 11.

(Revision der Verbandskasse.)

1. Die Kontrolle der Buch- und Kassenerführung des Verbandsvorstandes obliegt dem Zweigverein, wo der Verband seinen Sitz hat. Der Zweigverein wählt zu diesem Zweck aus seiner Mitte drei Revisoren und für jeden Revisor einen Stellvertreter. Nach dem jeweiligen Verbandstags, der die Neuwahl des Verbandsvorstandes vornimmt, hat die Neuwahl beziehungsweise die Wiederwahl der Revisoren zu geschehen.

2. Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jeden Monat mindestens einmal revidieren und haben auch die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen. Nach jeder Revision haben die Revisoren innerhalb einer Woche dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuß gleichlautende schriftliche Berichte über den Befund der Revision einzufenden. Die Richtigkeit der Abrechnungen ist bei der Veröffentlichung im Verbandsorgan von den Revisoren zu bestätigen.

3. Etwaige Beschwerden über Behinderung der Revisoren durch den Kassierer sind umgehend, vor jeder weiteren Berichtserstattung, an den Verbandsvorstand zu richten.

4. Zur Aufklärung und Beseitigung etwaiger Differenzen hat der Verbandsausschuß in seiner Gesamtheit oder durch Vertreter eine Generalrevision vorzunehmen.

§ 12.

(Verbandsausschuß.)

1. Zur Überwachung der Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung innerhalb des Verbandes besteht ein Ausschuss von neun Personen. Den Sitz des Ausschusses bestimmt der Verbandstag.

2. Vorbehaltslich der Berufung an den Verbandstag entscheidet der Ausschuss über alle an ihn gelangende Beschwerden und überweist seine Entscheidung dem Verbandsvorstand zur Ausführung. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Beirates unterliegen.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses wird auf dem Verbandstags gewählt. Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt mittels geheimer Abstimmung durch den Zweigverein desjenigen Ortes oder Bezirkes, der vom Verbandstags als Sitz des Ausschusses bestimmt ist. Der Ausschuss muß sich aus Angehörigen aller Berufsgruppen im Verband zusammensetzen. Mitglieder des Ausschusses dürfen ein anderes Amt im Verbande nicht bekleiden.

4. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluss des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

5. Der Ausschuss muss durch seinen Vorsteher und im Falle der Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter auf den Verbandstagen vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Die Umstrukturierung des Ausschusses währt von einem Verbandstage zum andern. Nachdrückliche Erwählungen werden am Sitz des Ausschusses durch den dortigen Zweigverein beziehungsweise durch Verbandsvorstand und Beirat erledigt.

IV. Verbandstage, Bezirkstage und Konferenzen.

§ 13.

Zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, zur etwaigen Neuordnung oder Ergänzung des Statuts, zur Festlegung der Solidarität und der organisatorischen Ordnung, sowie zur Vorbereitung und Verabschiedung von Verbandsgeschäften, die an andern Stellen nicht erledigt werden können, hält der Deutsche Bauarbeiterverband Verbandstage, Bezirkstage und Konferenzen ab.

§ 14.

(Verbandstage)

1. Ordentliche Verbandstage finden aller zwei Jahre im Monat Mai statt. Der Verbandstag besteht aus Delegierten der Zweigvereine, aus je einem Delegierten der Bezirksräte sowie aus Vertretern des Verbandsvorstandes, des Beirates, der Redaktion des Verbandsorgans und aus einem Vertreter des Verbandsausschusses.

(Ziffer 4 des jetzigen § 13): Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Ueberflüssige Hunderte werden mit 1500 für 2000 gerechnet.

(Ziffer 10): Anträge an den Verbandstag können nur von Verbandskörperschaften gestellt werden. Die Anträge sind zehn Wochen

(Ziffer 11): Verbandsvorstand und Beirat haben gemeinsam das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der Zweigvereine

§ 15.

(Bezirkstage)

1. Bezirkstage werden aller zwei Jahre vor den ordentlichen Verbandstagen abgehalten. In dringenden außerordentlichen Bezirkstagen . . . Dasselbe muss auf Antrag des Bezirksrates oder des Verbandsvorstandes und Beirates geschehen.

(Zu Ziffer 2 des jetzigen § 14): Statt Gantag und Gewerkschaftsbezirkstag und Bezirksrat.

(Ziffer 3): Der Schlussatz von „Reichen die Mittel . . .“ ist zu streichen.

(Ziffer 4): Die Bezirkstage bestehen aus Delegierten der Zweigvereine. Jeder Zweigverein hat mindestens einen Delegierten zu entsenden. Vereine mit 800 Mitgliedern können zwei, Vereine mit 500 Mitgliedern drei und Vereine mit 1000 Mitgliedern vier Delegierte entsenden; jede weiteren 1000 Mitglieder berechnen zur Entsendung eines weiteren Delegierten. In Zweigvereinen mit mehr als einem Delegierten sind bei der Wahl alle Berufsgruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(Ziffer 5): Die Bezirksführer müssen auf dem Bezirkstage anwesend sein und über die Tätigkeit des Bezirksrates mündlich Bericht erstatten.

§ 16.

(Konferenzen für Spezialbranchen.)

(Ziffer 2): Die Konferenzen bestehen aus Delegierten der Sektionen. Die Zahl der Delegierten sowie die Wahlbezirke sehen Verbandsvorstand und Beirat je nach der Dichtigkeit der Sektionen und der Gesamtzahl der Branchenangehörigen fest.

V. Abstimmung.

(Wie bisher.)

VI. Aufnahmebedingungen, Verhaltensmaßregeln und Austrittsverfahren.

§ 18.

(Beitritt.)

(Ziffer 1 und 2 wie bisher.)

(Ziffer 3): . . . Interimsmitgliedsbuches, wobei der Aufgenommene seine Namensunterchrift in dem Buche zu leisten hat. Nach Ablauf des der Aufnahme folgenden Kalenderjahres wird das Interimsbuch durch das ordentliche Mitgliedsbuch ersetzt.

(Ziffer 4 wie bisher.)

(Ziffer 5): . . . einer andern gewerkschaftlichen Organisation nur mit Genehmigung des Zweigvereinsvorstandes angehören.

(Ziffer 6): Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld und mindestens der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 50 $\frac{1}{2}$. Den Zweigvereinen der dritten bis sechsten Beitragsklassen steht das Recht zu, ein höheres Eintrittsgeld festzusetzen: für die Beitragsklassen 3 und 4 . . . M. 1 „ „ „ 5 „ 6 . . . „ 2

§ 19.

(Uebertritt aus andern Vereinen.)

1. Mitglieder einer Jugendabteilung des Deutschen Bauarbeiterverbandes treten unentgeltlich in einen Zweigverein über, wenn sie sich binnen vier Wochen nach beendeter Zugehörigkeit oder nach Vollendung des 17. Lebensjahres zum Uebertritt melden.

(Es folgen die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des jetzigen § 20.)

§ 20.

(Wiederholter Beitritt.)

1. (Wie Ziffer 1 des jetzigen § 19.)

2. Wer wegen Beitragsrückstände aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, zählt bei der Wiederaufnahme den fünfsfachen Betrag der vorgenannten Eintrittsgelder.

3. Wer aus Gründen des § 22 Ziffer 2 aus dem Verband ausgeschlossen wurde, zählt bei der Wiederaufnahme mindestens den zehnfachen Betrag der vorgenannten Eintrittsgelder. Außerdem kann der Zweigverein die Wiederaufnahme von der Zahlung einer Buße abhängig machen. Die Buße darf den halben Jahresbeitrag des Vereins, wo die Aufnahme erfolgen soll, nicht übersteigen.

4. Wer aus dem Verband ausgeschlossen worden ist, kann nur durch besonderen Beschluss des Zweigvereins, wozu sich der zur Aufnahme Wiedende das letzte Jahr aufgehalten hat, wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme darf nur erfolgen, wenn der Ausgeschlossene das Bestreben zeigt, sein Vergehen gegen die Organisation wieder gutzumachen.

5. In den in diesem Paragraphen behandelten Fällen erhält der Wiedereintretende ein neues Interims-Mitgliedsbuch. Die Mitgliedschaft datiert vom Tage des Wiedereintritts.

§ 21.

(Wiederaufleben der Mitgliedschaft.)

1. In besonderen Fällen, wenn nachweisbar keine Boswilligkeit vorliegt, kann dem Ausgeschlossenen gestattet werden, die alte Mitgliedschaft wieder zu erwerben und fortzusetzen.

2. Anträge dieser Art sind durch den Zweigvereinsvorstand beim Verbandsvorstand zu stellen. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß der Antragsteller gewillt und imstande ist, die vom Zweigvereinsvorstand festzustellenden Beiträge nachzuweisen.

3. Auf Unterstellungen, die an eine Wartzeit gebunden sind, hat der Wiedereintretende erst Anspruch nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Wiedereintritts.

§ 22.

(Verlust der Mitgliedschaft und andere Strafen.) (Zehner § 40.)

1. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliedsliste gestrichen, wenn . . . (Der Schlussatz kommt in Fortfall.)

2. Wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die dem Interesse des Verbandes entgegenwirken, wird entweder mit einer Rüge in der Mitgliederversammlung oder mit einer Geldbuße, und im schlimmsten Falle mit dem Ausschluss aus dem Verband bestraft. Die Geldbußen dürfen nicht niedriger als M. 3 sein und einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Das Strafrecht steht sowohl dem Zweigverein wie dem Verbandsvorstand zu.

4. Dem mit Strafe Bedrohten soll tunlichst Gelegenheit gegeben werden, sich verteidigen zu können. Die Verhängung der Strafe soll durch geheime Abstimmung erfolgen.

5. Mitglieder, die von einem Verein bestraft wurden, können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen der Beschluss bekanntgemacht worden ist, Beschwerde beim Verbandsvorstand führen und nach Zurückweisung durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat beim Ausschuss; Mitglieder, die durch den Verbandsvorstand bestraft wurden, können sich innerhalb derselben Frist beim Ausschuss beschweren. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen während des Verfahrens alle Anrechte an den Verband.

VII. Verbandsmaterialien.

§ 23.

1. Alle Formulare: Aufnahmescheine, Mitgliederlisten und -karten, Abrechnungsformulare, Quittungslisten, Kassenbücher, Stempel usw. sowie Mitgliedsbücher und Marken zur Quittierung des Eintrittes und des Beitrages werden vom Verbandsvorstand beschafft und den Zweigvereinen direkt oder durch den Bezirksrat zur Verfügung gestellt.

2. Mitgliedsbücher und Beitragsmarken, die nicht vom Verbandsvorstand herausgegeben oder von diesem mit der Bauarbeiter-Internationale vereinbart sind, haben im D. B. V. keine Gültigkeit.

3. Ueber die empfangenen Mitgliedsbücher und Marken haben die Zweigvereinsvorstände genau Buch zu führen und mit der Verbandskasse abzurechnen.

4. Für jedes in einem Zweigverein ausgegebene oder unbrauchbar gewordene Interimsmitgliedsbuch (nebst Futteral) sind an die Hauptkasse 25 $\frac{1}{2}$ abzuführen. Das abgelassene Interimsbuch wird unentgeltlich gegen das ordentliche Mitgliedsbuch umgetauscht.

5. Wer sein Mitgliedsbuch verliert oder unbrauchbar werden läßt, hat durch den Zweigvereinsvorstand beim Verbandsvorstand die Ausstellung eines Ersatzbuches zu beantragen. Für das Ersatzbuch hat der Antragsteller 50 $\frac{1}{2}$ an die Hauptkasse zu zahlen. Zur Begründung des Antrages hat der Antragsteller Urkunden über sich und seine bisherige Mitgliedschaft beizubringen.

(Der Abschnitt über die Beiträge ist schon veröffentlicht worden. Siehe Nr. 40 des „Grundstein“.)

IX. Rechtschutz und Unterstufungen aus der Verbands-Hauptkasse.

§ 28.

(Allgemeines.)

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband gewährt seinen Mitgliedern nach Verlauf der näher bezeichneten Karenzzeiten außer Rechtschutz Unterstufung in folgenden Fällen:

- a) Bei Arbeitseinstellungen zur Erlämpfung besserer Arbeitsverhältnisse beziehungsweise zur Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen (Streikunterstützung);
- b) bei Maßregelung und Inhaftierung infolge agitatorischer Betätigung für den Verband;
- c) bei vorübergehender Erwerbslosigkeit (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung);
- d) in Sterbefällen.

2. Diese Unterstufungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund des Verbandsrechtes gewährt. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Der Verband ist kein Versicherungsinstitut und ist der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt.

3. Unterstufungen aller Art, soweit sie aus den Mitteln der Hauptkasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gewährt werden. Mitglieder und deren Hinterbliebenen, deren Ansprüche vom Verbandsvorstand abgewiesen werden, haben das Recht der Beschwerde an den Ausschuss und darüber hinaus an den Verbandstag.

4. Von allen statutarischen Unterstufungen sind die laufenden Beiträge abmündlich in Abzug zu bringen.

5. Jede durch den Eintritt in eine höhere Beitragsklasse bedingte Erhöhung der Unterstufungssätze tritt erst ein Jahr nach Zahlung des ersten höheren Beitrages in Kraft.

§ 29.

(Rechtschutz.)

1. Rechtschutz kann den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und nach Leistung von mindestens zwölf Wochenbeiträgen gewährt werden. Strafen und Anflagen wegen agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit bilden eine Ausnahme.

2. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden. Werden bei der Beantragung von Rechtschutz Tatsachen verschwiegen, die auf den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein können, oder werden falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtschutz ganz oder teilweise wieder zurückgezogen werden.

3. Ueber die Gewährung von Rechtschutz in gewerblichen Streitfällen (Börsenlagen) entscheidet in erster Instanz das Gewerbegericht oder Amtsgericht der Zweigvereine. Der weitere Rechtschutz für höhere Instanzen ist von der Genehmigung des Verbandsvorstandes abhängig. Bei Klagen, betreffend Unfall, Krankentafeln, Invaliditäts-, Altersversicherungsangelegenheiten, und in Strafsachen steht dem Verbandsvorstand die Entscheidung über die Gewährung von Rechtschutz von vornherein zu.

4. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtschutz insoweit gewährt werden, als es sich um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen der Verstorbenen zustehen; jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

5. Anträge auf Rechtschutz sind sofort nach Eintritt des Rechtschutzfalles unter Beibringung der nötigen Unterlagen bei dem Zweigvereinsvorstand anzubringen. In solchen Fällen, wo der Verbandsvorstand für die Gewährung des Rechtschutzes zuständig ist, hat der Zweigvereinsvorstand begründete Anträge umgehend an den Verbandsvorstand einzufenden. Dem Antrage ist beizufügen: das Mitgliedsbuch des Antragstellers, eine genaue Schilderung der Angelegenheit sowie die etwa vorliegenden Polizei- oder Gerichtssakten in derselben Sache oder in ähnlichen Dingen.

§ 30.

(Streikunterstützung.)

1. Streikunterstützung wird in der Regel nur an Mitglieder gewährt, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr angehören und 22 Wochenbeiträge geleistet haben. Wo in Ausnahmefällen an Mitglieder mit kürzerer Mitgliedsdauer Unterstufung gewährt wird, bekommen sie in allen Klassen pro Woche M. 2, pro Einzeltag 85 $\frac{1}{2}$ weniger, als die nachstehende Skala in der ersten Unterstufungskategorie anweist. Die Unterstufung wird nach den Beiträgen bemessen, die in dem dem Unterstufungsfalle vorhergehenden Beitragsjahre an Streikorte gezahlt wurde; niedrigere oder höhere Beiträge, die etwa in verschiedenen Zweigvereinen gezahlt worden sind, werden nicht in Betracht gezogen. Im Verlaufe eines Unterstufungsfalles wird durch Eintritt in eine höhere Beitragsklasse der Unterstufungssatz nicht geändert.

2. Die Unterstufung wird vom zweiten vollen Streiktag an gewährt. Wird die Arbeit am Sonnabend oder an einem Tage vor einem gesetzlichen Feiertage eingestellt, so beginnt die Unterstufung mit dem folgenden Dienstag beziehungsweise dem zweiten Tage nach dem Feiertage. Dieselben Bestimmungen gelten für Mitglieder, die durch Streiks oder Ausperrungen und Bausperren im eigenen oder in einem andern Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn im letzteren Falle die streikführende Gewerkschaft vom ersten Tage an unterstufung, so kann der Verbandsvorstand den Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes ebenfalls vom ersten Tage an Unterstufung anweisen.

3. Ohne Aufweisung des Verbandsvorstandes dürfen keine Hauptkassengelder zur Unterstufung von Streikenden oder Ausperrten verwendet werden. Streiks und Bausperren, die der Verbandsvorstand nicht vor Beginn schriftlich oder durch den Bezirksbeamten genehmigt hat, dürfen in der Regel nicht aus Mitteln der Hauptkasse unterstützt werden.

4. Zur Durchführung von plötzlich auftretenden Bausperren, zu denen der Zweigvereinsvorstand vorher nicht oder nicht genügend Stellung genommen hat, kann der Verbandsvorstand nur dann Unterstufung aus der Hauptkasse bewilligen, wenn für die ersten sechs Streiktage die Unterstufung aus der Zweigvereinskasse gezahlt worden ist.

5. Unterstufung für angemeldete und genehmigte Streiks kann der Verbandsvorstand in folgender Höhe pro Woche gewähren:

Beitragsklasse	Beitrag	Unterstufungssätze bei einer Mitgliedsdauer					
		6 Monate bis 2 Jahre	über 2 Jahre bis 4 Jahre	über 4 Jahre bis 6 Jahre	über 6 Jahre bis 8 Jahre	über 8 Jahre	
1	40	9	10	11	12	15	
2	50	10	11	12	13	16	
3	60	12	13	14	15	18	
4	70	13	14	15	16	19	
5	80	14	15	16	17	20	
6	90	15	16	17	18	21	

6. Verheiratete Mitglieder erhalten außer den vorgenannten Unterstufungssätzen für ihre Kinder, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterliegen oder noch nicht schulpflichtig sind, wöchentlich je M. 1. Wenn für einen Streikenden bei einer Unterstufungsauszahlung weniger als fünf Unterstufungstage in Betracht kommen, dann beträgt das Kindergeld 20 $\frac{1}{2}$ pro Tag und Kind; halbe Tage sind mit 10 $\frac{1}{2}$ zu berechnen.

7. Mitgliedern, denen Arbeit nachgewiesen oder denen durch Zweigvereinsbeschluss die Freizeite zur Pflicht gemacht wird, kann statt der Streikunterstützung Reiseunterstützung gewährt werden. Die Reiseunterstützung beträgt pro Tag M. 1.50 (auch Sonntags) und kann bis zu dem Höchstbetrag von M. 27 erhoben werden. Mit dem Angebot von tariflicher Arbeit und längstens mit Beendigung des Streiks (Ausperrung) erlischt die weitere Anwartschaft auf Reiseunterstützung.

8. Die Reiseunterstützung darf nur für verlosene Feiertage und in einem Zahlerte nicht für mehr als drei Tage erhoben

worden. Für überschüssige Tage ist die Unterstützung verfallen. Zahlorte sind alle Zweigvereinsorte mit 5000 und mehr Einwohnern. Zweigvereine in kleineren Orten dürfen zu Zahlen der Hauptkassen keine Unterstützung zahlen.

9. Bei fester Arbeitsangehörigkeit kann dem Abreisenden am Streikorte die Reiseunterstützung für drei Tage im voraus gezahlt werden, außerdem Eisenbahnfahrgehalt, 2.4. pro Kilometer, jedoch höchstens bis zu M. 6. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Bezirksbeamten die Summe des Fahrgehaltes erhöht werden. Das Fahrgehalt wird auf die Reiseunterstützung nicht angerechnet.

10. Den Familien abgereister verheirateter Mitglieder kann vom Tage der Abreise an bis zur Hälfte der in Absatz 5 festgesetzten Höhe und außerdem das Kindergeld als Familienunterstützung gezahlt werden. Ausgeschlossen hiervon sind solche Mitglieder, die in der Nachbarschaft des Streikgebietes in Arbeit stehen oder erheblich höhere Löhne erhalten, als sie innerhalb des in Frage kommenden Streikgebietes üblich waren. Die Höhe der Familienunterstützung setzt der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Zweigvereinsvorstand von Fall zu Fall fest, wobei der Lohnunterschied zwischen dem Streikort und dem neuen Arbeitsort des abgereisten Mitgliedes in Betracht zu ziehen ist.

11. Die Zahlung der Streikunterstützung wird davon abhängig gemacht, daß sich die an einer Arbeitsstelle beteiligten Mitglieder innerhalb des Streikgebietes täglich mindestens einmal zur Kontrolle melden. Für Mitglieder, die außerhalb des Streikgebietes ihren Wohnsitz haben, kann der Zweigvereinsvorstand die Unterstellung der Mitglieder auf die Unterstellung der Mitglieder im Streikgebiet reduzieren sich in solchen Fällen im allgemeinen um M. 3 pro Mitglied und Woche, beziehungsweise auf den Unterstellungsatz, der der Beitragsklasse des Wohnortes entspricht.

12. Bei Streiks, die in die Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich Februar fallen, ist die Unterstützung für den Monat in allen Klassen um M. 2 niedriger. Ist die Arbeit infolge Frostwetters im Baugewerbe im allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung nicht gezahlt.

13. Aus den Mitteln des Zweigvereins können bei Streiks und Auspöhrungen, die länger als vier Wochen dauern, für die fernere Dauer an verheiratete Mitglieder Zuschüsse als Mieteunterstützung gezahlt werden. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Wohnungsmiete und nach den vorhandenen Mitteln des Zweigvereins. Die Auszahlung des Mietzuschusses soll monatlich erfolgen.

§ 21.

(Unterstützung bei Maßregelung und Inhaftierung.)

1. Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung) oder geraten Mitglieder infolge eben dieser Tätigkeit in Haft, so können sie unterstützt werden. Eine Karenzzeit kommt für solche Unterstützung nicht in Betracht.

2. Die Unterstützung für Inhaftierte und Gemäßregelte wird aus den Mitteln der Hauptkasse gezahlt, wenn dem Verbandsvorstand diesbezügliche Anträge unterbreitet werden und dieser die Höhe der Unterstützung festsetzt hat.

3. Im Falle der Maßregelung ist die Unterstützung, auf die Dauer von höchstens vier Wochen gleich der üblichen Streikunterstützung, inklusive Kindergeld. (In den Monaten Dezember, Januar und Februar wird die Unterstützung gegen die anderen Monate um M. 2 geteilt.) Verheiratete Mitglieder erhalten dazu einen wöchentlichen Zuschuß im Betrage ihres fünftägigen Wochenbeitrages (Verbandsbeitrag).

4. Dauert die Arbeitslosigkeit infolge Maßregelung länger als vier Wochen, so kann weitere Unterstützung, insgesamt bis zu acht Wochen, in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden.

5. Anstatt der Maßregelungsunterstützung kann Umzugs- oder Reiseunterstützung gewährt werden. Für die Reiseunterstützung gelten die Bestimmungen des § 22, Ziffer 17 bis 22.

6. Umzugsunterstützung wird nur solchen Mitgliedern gewährt, die dem Verband mindestens zwei Jahre angehören und mindestens 88 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Umzugsunterstützung darf zwei Drittel der tatsächlichen Kosten und den Betrag von M. 60 nicht übersteigen. Arbeitslosenunterstützung kann das betreffende Mitglied an dem neuen Wohnorte erst nach 52 Wochen vom Tage der Umzugsunterstützung erhalten.

7. Inhaftierte verheiratete Mitglieder erhalten für die ganze Dauer der Haft die unter Ziffer 3 bezeichnete Unterstützung, außerdem den vollen Betrag der auf die Zeit der Haft entfallenden Wohnungsmiete.

8. Für inhaftierte unverheiratete Mitglieder steht der Verbandsvorstand von Fall zu Fall eine Pauschal-Entscheidung fest, außerdem übernimmt die Verbandskasse für die Zeit der Haft die Beitragsleistung (Verbandsbeitrag). (Es folgt Erwerbslosenunterstützung. Siehe Nr. 40 des „Grundstein“.)

§ 22.

(Unterstützung in Sterbefällen.)

1. Nach zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 88 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen und zwar beim Tode des Mitgliedes sowie beim Tode der Lebensgefährtin des Mitgliedes.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsleistung; sie wird wie folgt geregelt:

Beitrags- klasse	Beitrag	Unterstützungshöhe nach einer Mitgliedschaftsdauer über			
		2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre
1	40	25	30	45	60
2	50	30	35	50	65
3	60	35	40	55	70
4	70	45	50	65	80
5	80	55	60	75	90
6	90	60	70	85	100

3. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt beim Tode des Mitgliedes an seine Lebensgefährtin oder an Personen, die den Verstorbenen bei unmitttelbar vorausgegangener Krankheit gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Beim Tode der Lebensgefährtin kann nur das Mitglied, die

Unterstützung erheben. Stirbt das Mitglied vor der Lebensgefährtin, so wird beim Tode der letzteren keine Unterstützung gezahlt.

4. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Zweigvereinen ist es aber gestattet, bei allenfalls vorhandenen Mitgliedern selbst die Beerdigung zu übernehmen und dafür das Sterbegeld aufzuwenden.

5. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb vier Wochen Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen.

X. Schlussbestimmungen.

§ 24.

1. Zweigvereine, die gegen das Statut und die Verbandstagsbeschlüsse handeln und trotz Verwarnung dabei beharren, können vom Verbandsvorstand und Verbandsbeirat aus dem Verband ausgeschlossen werden.

2. Zweigvereine, die nicht imstande sind, die Geschäfte und ein Vereinsleben ordnungsmäßig zu führen, werden vom Verbandsvorstand aufgelöst.

3. Ausgeschlossene Vereine können Beschwerden beim Verbandstag erheben, wo sie sich auch auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten lassen können.

4. Ausgeschlossene oder ausgesessene Zweigvereine oder Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes und auf Unterstützung. Ist sich ein Zweigverein auf oder wird er vom Verbandsvorstand aufgelöst, so sind die der Organisation gehörigen Bücher, Gelder (auch die Kassafesthalten) und sonstigen Utensilien dem Verbandsvorstand einzufolgen.

5. Eine Auflösung des Verbandes kann auf dem Verbandstage nur mit mindestens Vierfünftel-Majorität beschlossen werden. Außerdem muß ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Zweigvereins vorliegen.

6. Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Fortbestehen verhindert, so haben der Verbandsvorstand, die Bezirkssekretäre und der Verbandsausschuß gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestimmungen verwendet wird.

Statut zur Gründung von Jugendabteilungen des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Zweck.

§ 1. In jedem Zweigverein, und wo es notwendig ist, auch in jeder größeren Zahlstelle des Deutschen Bauarbeiterverbandes, sollen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter des Baugewerbes Jugendabteilungen gebildet werden.

Der Zweck der Jugendabteilungen ist Unterweisung der Jugendlichen in den gesellschaftlichen Grundbegriffen, Schutz der Jugendlichen vor übermäßiger Ausbeutung und roher Behandlung im Arbeitsverhältnis, Belehrung in beruflichen Angelegenheiten, Erweckung und Pflege des Bildungstriebes und Pflege der Gefelligkeit.

Mitgliedschaft.

§ 2. Mitglied der Jugendabteilung kann jeder Lehrling und jeder Arbeiter des Baugewerbes unter 17 Jahren werden. Der Eintritt ist frei; dem Eintretenden wird ein Mitgliedsbuch ausgeteilt.

Der Austritt kann zu jeder Zeit durch einfache Erklärung erfolgen.

Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen im Mitgliedsbuch oder länger als ein Vierteljahr den Veranlassungen ferngeblieben ist oder aus dem Bauberufe ausscheidet.

Beiträge.

§ 3. Die Mitglieder der Jugendabteilung zahlen einen Beitrag von 10 $\frac{1}{2}$ Pf. die Woche, und zwar für 44 Wochen im Jahre. Für Mitglieder, die in keinem Lehrverhältnis stehen und deren Lohn mehr als 25 $\frac{1}{2}$ Pf. die Stunde beträgt, erhöht sich der Beitrag auf das Doppelte.

Vom Beitrag befreit sind Jugendliche, die in einem Kalenderjahre länger als acht Wochen arbeitslos oder krank sind, für die über acht Wochen hinausgehende Zeit, wenn sie nicht auf Grund dieses Status Krankenunterstützung beziehen. Ein Mitgliedsjahr gilt nur dann als vollendet, wenn 44 Marken geleistet sind.

Die Beitragsleistung wird durch Marken bescheinigt.

Unterstützung.

§ 4. Die Mitglieder der Jugendabteilungen können Unterstützungen erhalten im Falle der Krankheit und auf der Reise; im Falle des Todes kann den Eltern oder Pflegern des gestorbenen Mitgliedes ein Sterbegeld gezahlt werden; in besonderen Fällen können Mitglieder, die in keinem Lehrverhältnis stehen und durch einen Lohnkampf arbeitslos werden, eine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Außerdem kann der Verband den Mitgliedern der Jugendabteilung Rechtsschutz bei solchen Rechtsstreitigkeiten gewähren, die sich aus dem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 5. Die Krankenunterstützung wird erst nach zwölfmonatiger Zugehörigkeit zur Jugendabteilung und vom siebten Krankheitsstage an gezahlt. Sie beträgt bei mehr als 12monatiger Mitgliedschaft 25 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 24 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 23 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 22 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 21 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 20 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 19 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 18 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 17 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 16 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 15 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 14 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 13 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 12 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 11 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 10 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 9 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 8 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 7 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 6 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 5 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 4 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 3 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 2 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen 1 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag für 6 Wochen

Für Sonntage wird keine Unterstützung gezahlt.

Die Krankenunterstützung darf in einem Jahre den Gesamtbetrag nicht übersteigen, auf den das Mitglied bei Eintritt der Krankheit Anspruch hatte; mehrere Krankheitsfälle innerhalb eines Kalenderjahres können zusammengezogen werden. Ist die Unterstützungszeit abgelaufen, so muß das Mitglied erst wieder 44 Wochenbeiträge gezahlt haben, ehe ein neuer Anspruch auf Krankenunterstützung besteht.

Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ansprüche, die später als sieben Tage nach Eintritt der Krankheit geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 6. Unterstützung im Todesfalle kann nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt werden. Sie beträgt bei 10 $\frac{1}{2}$ Pf. Beitrag M. 15, bei 20 $\frac{1}{2}$ Pf. Beitrag M. 20. Die Anspruchsberechtigten müssen unter Vorlegung der Todesurkunde und des Mitgliedsbuches glaubhaft nachweisen, daß das gestorbene Mitglied in ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörte.

§ 7. Reiseunterstützung wird nur gewährt an Mitglieder, die in keinem Lehrverhältnis stehen, mindestens zwei Jahre Mitglied sind und 88 Wochenbeiträge gezahlt haben.

Sie beträgt pro Tag 60 $\frac{1}{2}$ Pf. und darf insgesamt M. 12 nicht übersteigen. Zahlorte sind alle Zweigvereinsorte mit 5000 und mehr Einwohnern. Die Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied eine ihm angebotene Arbeit ausübt.

Wo das Herbergnehmen durch die Gewerkschaften geregelt ist, kann an Stelle des Geldes eine Anweisung auf Verpflegung beim Unterkunft gegeben werden.

§ 8. Wird ein Mitglied durch einen Lohnkampf im eigenen oder in einem fremden Gewerbe arbeitslos, so kann ihm für die Dauer des Lohnkampfes eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Diese beträgt bei einer Mitgliedschaft von weniger als einem Jahre M. 8.— pro Woche

„einem Jahre bis zwei Jahren „4,50

„zwei bis drei Jahren „6.—

In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand auf Antrag des Zweigvereinsvorstandes über diese Höhe hinausgehen.

Uebertritt in den Zweigverein.

§ 9. Nach beendeter Lehrzeit bzw. nach vollendetem 17. Lebensjahre treten die Mitglieder der Jugendabteilung in den Zweigverein über. Der Uebertritt geschieht kostenlos, wenn er innerhalb der nächsten vier Wochen nach Beendigung der Lehrzeit bzw. nach Vollendung des 17. Lebensjahres vollzogen wird.

Den rechtzeitig in den Zweigverein übergetretenen Mitgliedern der Jugendabteilung wird ihre Mitgliedschaft voll anrechnung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie die ihnen hiernach zustehenden Unterstützungssätze bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Todesfall erst dann voll beanspruchen können, wenn sie ein weiteres Jahr dem Zweigverein angehört haben. Bei eintretenden Unterstützungsfällen vor Ablauf dieses Jahres ermäßigt sich die Streikunterstützung auf den Mindestsatz der betreffenden Beitragsklasse, alle übrigen Unterstützungen auf den niedrigsten Satz der niedrigsten Beitragsklasse. Nach Ablauf der einjährigen Mitgliedschaft im D. B. A. werden die vorausgegangenen Mitgliedsjahre in der Jugendabteilung, je 44 Beiträge, als Verbandsjahre gerechnet.

Verwaltung.

§ 10. Die Verwaltung der Jugendabteilung wird befohrt durch eine vom Verbandsvorstande ernannte Jugendpflegschaft. Sie besteht aus drei bis fünf ortsansässigen Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Die Pflegschaft hat aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen, der die Abteilung nach außen und im Verkehr mit den Verbandstörperschaften vertritt. Sie hat die Einfassung der Beiträge zu regeln und alle Veranlassungen vorzubereiten, die zur Erfüllung des Organisationszweckes notwendig sind. Darunter sind zu verstehen: Vorträge über gesellschaftliche, berufliche, wissenschaftliche und literarische Gegenstände, Besuche von hervorragenden Bauwerken, Museen, Sammlungen und Theatern, Ausflüge usw. Um den Jugendlichen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu erleichtern, hat die Pflegschaft eine Sparglegenheit einzurichten.

Die Beiträge der Jugendlichen sind durch Vermittlung des Zweigvereinsfiskalieres ohne jeden Abzug an die Hauptkasse abzuführen.

Die etwa entstehenden Verwaltungskosten der Jugendabteilung werden von der Hauptkasse gedeckt. Zu diesem Zwecke kann ihr durch Vermittlung des Zweigvereinsfiskalieres ein Betrag überwiesen werden, der im Jahre bis zu M. 1 für jedes Mitglied der Abteilung betragen darf. Die Feststellung dieses Betrages geschieht vierteljährlich auf Grund der verkauften Beitragsmarken, wobei für je elf verkaufte Marken ein Mitglied zu rechnen ist.

Auflösung.

§ 11. Bei einer etwaigen Auflösung der Abteilung fällt das vorhandene Vermögen und Inventar dem Deutschen Bauarbeiterverbande zu.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Berichtigung zur Wahlkreiseinteilung.

San 9 (Gln)

bildet 2 Wahlbezirke. 18 857 Mitglieder = 19 Delegierte.
M 10 106 Mitglieder = 10. Delegierte. H 8762 Mitglieder = 9 Delegierte.

1. Wahlbezirk: 2 KB.

KB 1. Zweigverein Gln a. Rh. 5505 Mitglieder = 6 Delegierte. M 2300 Mitglieder = 3 Delegierte. H 3200 Mitglieder = 3 Delegierte.

Aufforderung. Der Kollege Sebastian Pimmersberger aus Schlieren, der als Hilfsfiskalierer mit einer Anzahl Beitragsmarken im Werte von M. 69,30, ohne abzurechnen, plötzlich abgereist ist, wird hiermit aufgefordert, unverzüglich seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Zweigvereinsvorstände werden gebeten, Pimmersberger, falls er sich irgendwo sehen lassen sollte, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhaltend; seine Adresse ist dem Zweigvereinsvorstand in Schlieren sofort mitzuteilen.

Ausgeschlossen sind auf Grund § 40 Abs. 2 a des Statuts vom Zweigverein B a n d e n u r g: Karl Koch, geboren am 17. August 1874 zu Bülberghaus, eingetretten am 2. Oktober 1910; vom Zweigverein B e g e l a d: Joh. Trentnethl, geboren am 17. Juli 1882 zu Sammersdorf, eingetretten am 1. März 1912. Die Namen der Kollegen, die wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind, werden unter dieser Rubrik nicht bekanntgegeben.

Gefunden wurde in Wschaffenburg: das Mitgliedsbuch Nr. 0155 543 des am 2. Dezember 1911 eingetretenen Kollegen Georg Ebner; in Wschaffenburg: das Mitgliedsbuch Nr. 0121 778 des am 18. Juli 1912 eingetretenen Kollegen Otto Süßner.

Die Bücher sind im Hauptbureau, Hamburg, Wallstr. 1, I. Et., abzugeben.

Stierbegeßel darf laut Statut nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgeführt werden. Zu den diesbezüglichen Anträgen sind die gedruckten Formulare E, welche vom Verbandsvorstand zu beziehen sind, zu verwenden. Das Verbandsbuch des betreffenden Mitgliedes ist jeweils mit den Anträgen einzufenden.

Unterstützungs-Anweisungen sind in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober erteilt für:

Zweigverein	Name des Mitgliedes	Beruf	Buch-Nr.	Manu oder Frau
Bahn	W. Bräsewicz	Maurer	169856	Mann
Bamberg	S. Sauer	Betonarb.	122239	"
Berlin	Erich Wiggert	Maurer	7848	Frau
"	Ferd. Zimmer	"	3872	"
"	Otto König	"	2657	"
Breslau	Franz Winkler	Gipser	6892	"
"	Paul Wolf	Maurer	49877	Mann
"	Max Mücke	"	218972	"
Chemnitz	August Heisler	Hilfsarb.	69733	"
Cöln a. Rh.	Heinr. Hillmann	"	53377	Frau
Dresden	Oswald Hofmeier	Hilfsarb.	27297	Mann
"	Karl Rindfleisch	"	28026	Frau
Erfenforde	Fr. Bögner	"	248128	"
Frankfurt a. M.	Willy. Neurath	Maurer	273286	Mann
Glöbeck	Karl Kirchhoff	"	83676	"
Hamburg	Gust. Schmidt	"	13518	Frau
"	Carl Schulz	"	241549	Mann
Hannover	Job. Stein	"	63580	"
Kaiserslautern	Job. Schimmel	"	240502	"
Karlshöhe	Job. Kreyler	"	99805	"
Kattowitz	Janus Fuß	"	115926	Frau
Kiel	Harwig Holst	Hilfsarb.	92586	"
Leipzig	Louis Scher	Hilfsarb.	30201	"
"	Oskar Probst	Maurer	32578	Mann
München	Johann Bloner	"	242869	"
"	Josef Hoser	"	87477	Frau
"	Josef Reich	"	38748	Mann
"	Josef Reich	Hilfsarb.	214440	"
Posen	Ed. Frankenberg	"	95765	"
Reichenbach i. Schl.	August Däke	"	134823	"
Reichenbach i. Schl.	Josef Lehner	Maurer	174138	"
Reichenbach i. Schl.	Ernst Murr	Hilfsarb.	161677	"
Reichenbach i. Schl.	Karl Weber	Maurer	89174	"
Reichenbach i. Schl.	Andreas Kraß	"	184522	"
Reichenbach i. Schl.	J. Schmidt	"	67907	"
Reichenbach i. Schl.	Karl Kewerenz	Hilfsarb.	181084	"
Reichenbach i. Schl.	Friedr. Kramer	Maurer	113789	"

Verlorene Mitgliedsbücher. In der Zeit vom 12. bis 19. Oktober sind nachfolgende Mitglieds- bzw. Interimsbücher als verloren oder als abhanden gekommen gemeldet worden und ersuchen wir dafür ausgefüllt:

Buch-Nr.	Name des Mitgliedes	Geburtsort	Geburtsdatum	Eintrittsdatum
112071	Baier, Karl	Freiburg	29.12.91	8.5.09
0284060	Banto, Josef	Hesseln	20.6.92	6.8.12
57716	Beß, Lorenz	Altenheim	20.6.81	15.11.03
0246785	Blasch, Franz	Börsen	14.9.92	18.6.12
0107211	Brecht, Eduard	Paris	14.5.84	30.6.11
5482	Bude, Franz	Wilsdorf	18.9.98	17.10.97
229985	Burech, Paul	Schreibersdorf	29.9.96	2.5.09
078325	Buschmann, H.	Marbach	2.8.98	24.4.11
0329984	Dant, Wilh.	Schallau	13.11.98	8.8.12
239925	Dietrich, Rudolf	Labiau	18.6.91	11.6.10
0285584	Dinger, Curt	Erbes	6.1.95	12.11.11
94218	Ewert, Carl	Schmalbeck	17.5.90	2.7.10
106903	Fabrizi, Giuseppe	Stalben	8.10.96	23.6.10
157176	Friedrichs, Karl	Wittingen	28.4.95	5.7.08
34811	Freisch, Johann	Hogenau	25.3.78	9.12.09
0286758	Gauer, Wilh.	Colmar	16.11.94	5.7.12
8510	Gewig, Ernst	Gr. Schnebeck	4.1.91	26.7.09
018545	Guden, Johann	Niederndorf	4.1.93	14.5.11
0118241	Gäufel, Hans	Hamburg	9.10.94	9.7.11
0241776	Gede, Ernst	Kontopp	2.6.90	23.6.12
96115	Gesse, Friedr.	Brehme	24.8.98	10.6.09
0259634	Gewel, Gust.	Schallau	18.7.89	27.7.12
0286577	Günther, Paul	Del. i. Schl.	23.9.98	24.8.12
0206755	Hant, Heinrich	Wojanow	5.12.75	10.9.11
0129169	Kapfer, Anton	Wepigshoff	14.4.80	22.2.12
0232232	Kehl, Ernst	Mohr	10.3.84	27.4.12
177880	Kirchmeier, Flor.	Schmalbeck	8.4.89	4.1.06
08321	Kirchner, Theod.	Engelsdorf	2.6.82	3.6.11
179639	Leipziger, Ed.	Kalltappen	24.5.89	9.7.10
228802	Leiser, Paul	Wittenberg	17.1.93	1.4.10
0190701	Leise, Karl	Wittenberg	26.3.94	27.1.12
0281117	Lüb, Michel	Wittenberg	11.7.98	26.7.12
0302585	Mahner, Cesare	Italien	20.3.80	24.8.12
036812	Meyer, Wilh.	Reggendorf	27.10.98	18.4.11
242156	Nebel, Johann	Labiau	6.1.47	1.5.99
93280	Nekromski, Albert	Danig	21.12.66	14.11.03
65708	Neil, Ludwig	Hohenfeld	25.10.80	1.5.07
92717	Negate, Paul	Krempel	16.4.73	15.10.10
0164022	Neid, Josef	Hölenberg	16.3.91	7.11.11
56018	Neisinger, Math.	Schmalbeck	30.4.82	25.8.10
0106728	Rudolf, G. E.	Frankenberg	25.7.64	15.4.12
0141133	Schäfer, Germ.	Steinach	23.5.67	29.10.11
0270980	Schäfer, Ernst	Mutal	14.12.94	6.7.12
0283238	Schäfer, M.	Schmalbeck	13.8.86	28.6.12
028636	Schäfer, H.	Eintracht	22.10.78	27.3.11
0255530	Seigewald, J.	Königsberg	16.11.75	13.5.12
0116787	Staudt, Jakob	Schmalbeck	16.8.81	12.8.11
195191	Thier, Bernhard	Delitzsch	19.1.68	2.3.02
91255	Ull, Anton	Halle a. d. S.	24.4.87	21.2.08
0128242	Wabenitz, Csm.	Bemewitz	13.9.78	28.10.11
71675	Walter, Josef	Labiau	25.3.84	2.5.09

Der Verbandsvorstand.

Lohnbewegungen und Differenzen.

Deutschland:

Bebra. Sperre über die Arbeiten des Unternehmers Witzel.

Boppard. Sperren über die Baugeschäfte Kirch, Wandt und Hilger.

Breslau. (Zementierer.) Differenzen.

Crans (Samland, Ostpreußen). Streik.

Dömitz. Sperre über die Unternehmer Holzgreve, Groth und Torney.

Dresden. Sperre über Burmeister & Weiß. (Firma für Kühlenanlagen.)

Drossen. Sperre über die Unternehmer Gänge, Günther, Sperling, Kranich, Fritz und Sollwedel.

Elmsborn. Sperre über die Firma Hermborg.

Gardelegen. Streik.

Giesen. Sperre über die Firma Kröck & Nosseldreher in Heuchelheim.

Greifswald. Sperre über das Baugeschäft H. Medenwald.

Güsten. Sperre über die Firma Burau.

Gützow. Sperre über die Firma Petz.

Hamborn. Streik.

Hannover. Aussperrung der Deckenrohre.

Herzberg a. H. Sperre über Kunstin.

Horst i. H. Sperre bei dem Unternehmer W. Schmidt auf Hahnenkamp.

Jarmen. Sperre über die Firma Brandt.

Kellnhöfen. Sperre über die Arbeiten des Unternehmers Evers in Quarnstedt.

Königsberg i. O.-Schl. Streik.

Leipzig. Sperren über die Bauten der Eisengießerei Becker & Co. in Leipzig-Leutzsch, Hohe Straße, über die Maschinenfabrik Karl Krause, Leipzig-Anger, Zweinadendorfer Straße, Schenk & Dietze in Engelsdorf, Fassadenputzunternehmer Th. Hanzel, Firma Neuländer in Leipzig-Sellerhausen, Würzener Straße 142, und Belling & Haniel, Leipzig, Südstraße 59 (Deckenrohrgeschäfte), Schubert in Quasnitz, Staatsstraße.

Lokstedter Lager. Sperre über die Arbeiten des Subunternehmers Lorenzen.

Lüthsen. Sperre über die Firma Jahnke-Leusow.

Lyck. Sperre über den Unternehmer Rinio.

Mittweida. Sperre über den Bau des Unternehmers Polster in Altmittweida wegen Zahlungsunfähigkeit.

Mühlheim-Oberhausen. Sperre über die Firma Kurth & Hoffmann.

Nordenham. Aussperrung wegen Nichtanerkennung des Arbeitsnachweises.

Oberriedersdorf. Sperre über den Fabrikneubau des Unternehmers Rothe aus Löbau i. S. Arbeitsstelle Georgswalde-Ebersbach in Böhmen.

Pösnack. Streik.

Pillkallen. Sperre über Kalcher wegen Vertragsbruchs.

Podajuch. Sperren über die Firma Köhmann.

Rügenwalde. Sperre über die Firma Papenfuß.

Rummelsburg. Sperre über die Unternehmer Ravehagen, Brambach, Kropf und Julius Dietrich.

Schönfluss. Sperre über den Unternehmer Pahlmann.

Schweinfurt. Sperre über die Arbeiten der Eisenbetongesellschaft.

Senftenberg. Sperre über die Firma Stendel in Petersheim.

Sensburg. Streik.

Sieck. Sperre über die Arbeiten des Unternehmers Kröger-Eichede in Fürstberg-Horst.

St. Margarethen. Aussperrung.

Stettin. (Maurer.) Sperre über das Eisenwerk „Kraft“ in Stolzenhagen-Kratzwick.

Taucha b. Leipzig. Sperre über den Bau der Kläranlagen der Firma Jeken aus Düsseldorf.

Wahlitz. Sperre über den Unternehmer Burghardt aus Steingrimma.

Waldenburg i. Schl. Sperre über die Firma Natsch & Gedde in Dittersbach.

Zinnowitz. Sperren über die Arbeiten der Unternehmer Johann Hoppach, Carl Sadewasser, Otto Jahnke, Hermann Schumann, Rudolf Emke und Carl Mücke in Zinnowitz und Wilhelm Schmidt, Johann Labahn und Rudolf Parlow in Koserow.

Fliesenleger und Terrazzoarbeiten:

Bochum. Sperre über die Firma Werringloer.

Bremen. (Fliesenleger.) Streik.

Dortmund. Sperre über die Zwischenmeister Lilienthal und Sommerisen in Barop bei Dortmund.

Essen a. d. Ruhr. Sperre über die Fliesenlegerarbeiten der Baufirma Diehl.

Helsenkirchen. Sperre über die Firma Hünebeck & Co. sowie den Zwischenmeister Jacob Weber.

Hagen i. Westf. Sperre über die Firma Georg Ruffer.

Hamburg. Sperre über die Firma Aug. Hoehne Söhne.

Mannheim-Ludwigshafen. Sperren über die Firma Fuchs & Priester sowie über den Zwischenmeister Gustav Kost.

Neustadt a. d. R. Sperre über das Zementgeschäft von L. Matern.

Gipser und Stukkateure:

Bruchsal. Sperre über die Firmen H. Knöch, Franz Glück und E. Rullmann.

Cuxhaven. Sperre über das Geschäft von Brüggemann.

Hamm i. W. Streik.

Karlsbad i. B. Sperre über die Firma Holub.

Kattowitz. Gesperrt wegen Lohn Differenzen sind die Firmen Beilich-Gleitwitz, Baron-Königshütte und Pietruschka-Laurahütte.

Lörrach. Sperre über die Firma Waßner.

Münster. Sperre über die Arbeiten der Schwitzennehmer Joh. Nübler und L. Schwab wegen andauernder Zahlungsunfähigkeit.

Schleissstadt. Sperre über die Firma Bertels.

Luzern (Schweiz). Zuzug fernhalten.

Isolierer und Steinholzleger:

Cöln. (Steinholzleger.) Sperren über die Eubelit-Werke (Vertreter: D. Deppe in Cöln), Korkelit-Werke von D. Deppe und Heinrichs.

Leipzig. Die Firma Brömmel ist für Isolierer und Steinholzleger gesperrt.

Oesterreich:

Plan.

Arbeitsmarkt.

Maurer werden eingestellt auf dem Neubau des Braunkohlenwerks in Neutkirchen-Wyhra bei Worna (Bezirk Leipzig); Unternehmer: Rudolph Dorstewitz.

Schneidemühl ist wegen sehr schlechter Arbeitsgelegenheit möglichst zu meiden.

Ueber die Arbeitsnachweise der Unternehmer in Bremen, Cuxhaven, Dortmund, Emden, Flensburg, Nordenham, Rürup, Oldenburg i. Gr., Schleswig, Stade, Vegesack und Wilhelmshaven haben unsere dortigen Kollegen den Boykott verhängt.

Gau Breslau.

Aus Waldenburg wird uns mitgeteilt, daß über die dort im Bau befindliche neue Kokssofenanlage auf dem Kalkschacht, ausgeführt durch die Firma Heinrich Koppers, Essen a. d. Ruhr, die Sperre verhängt worden ist. Die Grubenverwaltung will nicht dulden, daß organisierte Maurer eingestellt werden. Es ist anzunehmen, daß die Firma Koppers versuchen wird, von andern Orten Leute nach Waldenburg heranzuziehen. Die Kollegen im Reich werden deshalb ersucht, den Arbeitsangeboten dieser Firma keine Folge zu geben.

Gau Hamburg.

Kochfelder Lager. Hier hat der Unternehmer Lorenzen, als Subunternehmer, die Ausführung eines Teiles der Barackenarbeiten übernommen. Der Stundenlohn im Lager beträgt für Geiseln 63 %, der Unternehmer Lorenzen will nur 55 % bezahlen. Die Maurer stellen deshalb die Arbeit ein. Die Arbeitsstelle ist gesperrt. Vor Zuzug wird gewarnt.

Gau Hannover.

Vom Streik der Deckenrohre in Hannover wird uns berichtet, daß der Kampf nach dreieinhalbwöchiger Dauer abgebrochen werden mußte. Ständig kamen Arbeitswillige von Berlin auszugereist. Wenn es auch gelang, einige davon zu bewegen, wieder nach Berlin zurückzufahren, so kamen doch ständig andere hinzu. Daß sich in heutiger Zeit noch Kollegen finden, die bereit sind, ihre für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Berufsbrüder in den Rücken zu fallen, ist wirklich tief bedauerlich. Die hierher gekommenen Arbeitswilligen sind zum Teil unorganisiert, zum Teil wollen sie angeblich dem Fabrikverein der Rohrer in Berlin als Mitglieder angehören. Die hannoverschen Kollegen haben während des Kampfes ihre volle Schuldigkeit getan; kein Mittel ist unversucht gelassen worden, um ihre Sache zum Ziele zu führen. Aber die Hebermacht jener Streikbrecher gelang es, den Kampf zu beenden. Wie schon in der Nummer 42 des „Grundstein“ berichtet wurde, gingen die beiden Unternehmer Wolf und Banik nach Berlin auf die Suche nach Arbeitswilligen, ohne dabei besonders gut abzuschnitten, denn sie fanden nur ganz wenige Mann. Dies Resultat war für die beiden Herren sehr unbefriedigend, besonders für Herrn Wolf, dem sein Konkurrent Herr Banik vorher große Versprechungen gemacht haben soll, wonach Leute in genügender Weise zu bekommen seien. Da dies nicht eintraf, bejaht sich Banik wohl auf seine früheren Arbeitskollegen, die ihm anscheinend von früheren Bewegungen her noch in guter Erinnerung waren. Jetzt unterwirft man einem Max Kunge, Berlin, Wiener Straße 44, die Verhaftung von Arbeitswilligen. Er ließ in der „Generalanzeiger“ preise einige Angaben los mit dem Erfolg, daß sich eine Anzahl recht zweifelhafter Elemente zu dem Vertriebsdienst an ihren Pflichten bereit fanden. Einer von ihnen erklärte den Streikenden, seine Frau befände sich mit den Kindern in Berlin im Armenhaus, er müsse arbeiten. Andere meinten, in Berlin gebe es für das Quadratmeter zu zahlen nur 10 %, hier dagegen 20 und 22 %; deshalb sei es nicht angebracht, daß die Streikenden noch mehr verlangen. Der Arbeitswilligenvermittler Max Kunge arbeitet seit einer Woche ebenfalls hier. Nachdem sie eine Woche hier gearbeitet hatten, ließen sich Max Kunge und Aug. Thiel zur Abreise bewegen. Zurzeit sind noch hier Bröl, S. Wöth, Otto Wockade, Max Kunge, Rippinck, Mos. Michard und Wilhelm Süßre. Davon, daß sie von der Bewegung nichts wußten, kann keine Rede sein, denn des letzteren wurde im „Vorwärts“ darauf hingewiesen.

Wenn die streikenden Kollegen über die Organisationsleitung diese Nachfolger auf die Situation aufmerksam machen, so nähmen einige von ihnen sogar eine drohende Haltung ein. Soffentlich werden diesen Leuten noch einmal die Augen über ihr verräterisches Tun aufgehen.

Gau Magdeburg.

In Gardelegen haben die Kollegen seit Ablauf ihres Vertrages mehrmals um Verhandlungen bei den Unternehmern nachgehakt. Die Unternehmer sind auch zu den Verhandlungen erschienen, die brachten aber unsern Kollegen keinen Erfolg. Die Unternehmer erklärten, unsere für die Notwendigkeit einer Lohnverbesserung vorgeschlagenen Gründe anzuerkennen; aber eine Lohnaufgabe könnten sie nicht gewähren. Am 28. August hat die Gewerkschaft nochmals versucht, eine Verhandlung mit den Unternehmern aufzuheben zu bringen. Sie lehnten namentlich jede Verhandlung ab. Da zurzeit eine besonders gute Konjunktur zu verzeichnen ist, beschließen unsere Kollegen, die auszusuchen. Auf jedem Bau wurden zwei Kollegen gewählt, die bei dem Unternehmer die Forderung der Kollegen auf Erhöhung des Stundenlohns um 2 % zu unterbreiten hatten. Gewiß eine recht

bescheidene Forderung. Trotzdem lohnt die Unternehmer ein Eingehen darauf an. Damit blieb unsern Kollegen kein anderes Mittel, als den Streik zu beschließen. Die Arbeitgeber machen nun die größten Anstrengungen, Arbeitswillige heranzuziehen. Dieser aber ohne Erfolg. Wenn die Unternehmer nicht bald Frieden machen, dann dürfen sie sich nicht wundern, wenn die Kollegen ihre Forderungen erhöhen.

Gipser und Stuckateure. Situationsbericht aus Dortmund.

Die augenblickliche Lage des hiesigen Arbeitsmarktes im Stuckateurgewerbe ist im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Gegenwärtig sind viele auswärtige Kollegen hier beschäftigt, was jedoch nicht von langer Dauer sein wird, da die Hauptarbeiten bald fertiggestellt sind. Leider scheint einigen auswärtigen Kollegen die hier bestehende tägliche Arbeitszeit von 9½ Stunden nicht lang genug zu sein. Sie zögerten nämlich an ihren Unternehmern das Annehmen, er möge sie länger arbeiten lassen, womit sie aber abgewiesen wurden. Es ist dies ein bedauerliches Vorzeichen. Im Interesse der kommenden Lohnbewegung ist es dringend notwendig, die bestehenden Bestimmungen über Löhne und Arbeitszeit strikte einzuhalten. Weiter ist nach wie vor der Arbeitsnachweis in der Moritzgasse unter allen Umständen zu meiden. Schon vom 1. April dieses Jahres an sollte dieser Nachweis bekanntlich eingehalten und damit der städtische Nachweis in Geltung kommen. Die Unternehmer haben aber die dementisprechenden Vereinbarungen nicht gehalten; deshalb müssen die Arbeiter tun, was in ihren Kräften steht, um dieses Maßregelungsbüro zu beseitigen. Am 27. Oktober d. J. findet die Wahl der Vertreter zur Zentralfrentenkasse statt. Jeder Kollege, der Mitglied der Zentralfrentenkasse ist, hat die dringende Pflicht, sein Wahlrecht auszuüben. Wir müssen die bei der vorigen Wahl durch die Raue der Kollegen erlittene Schlappe wieder wettmachen. Wir müssen die an die Christlichen verlorenen Vertreterplätze, die wir schon mehrere Jahre inne hatten, zurückerobern. Darum aufgewacht, an die Arbeit, Mann für Mann! Zeigt Interesse für alles, was die Organisation angeht. Wir gehen ernsten Beilen entgegen. Besucht fleißig die Versammlungen!

Die Organisation der Bildhauer und Stuckateure in Paris erlucht uns, eine Warnung vor den Arbeitsangeboten der Firma **Mercier** in Paris zu veröffentlichen. Die Firma ist bemüht, im Ausland, namentlich in Deutschland, Arbeitskräfte anzuwerben, die sie dadurch zu fördern sucht, daß sie ihnen höhere Löhne in Aussicht stellt, als den einheimischen Arbeitern zu zahlen wären. Sind die Kollegen aber einmal in Paris, so werden die Versprechungen nicht erfüllt. Ganz besonders geht es der Firma darum, die Bezahlung der für Uebergeitarbeit üblichen Zuschläge zu bezahlen, die sie den fremden Kollegen ebenfalls vorenthält. Die Lage des Arbeitsmarktes rechtfertigt den von der Firma **Mercier** künstlich geförderten Zugang von Arbeitskräften nicht. Sie will ein auf solche Art erzeugtes Ueberangebot von Arbeitskräften nur benutzen, um die Einhaltung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen zu umgehen. Unsere Kollegen mögen also auf der Hut sein, damit sie auf die Anpreisungen der Firma nicht hineinfallen.

Vom Bau.

Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionen usw.

Breslau. Am 14. Oktober verunglückte unser Kollege, der Maurer **Max Rade**, beim Aufbau eines Stangengerüsts an einer Hinterfront, indem er infolge eines Festhaltens aus der Höhe der dritten Etage in den gepflasterten Hofraum abstürzte. Der Verunglückte ist seinen schweren Verletzungen in der auf den Unfalltag folgenden Nacht erlegen.

Oberk. Schon zum zweitenmal ereignete sich während der diesjährigen Bauperiode am Erweiterungsbau der Aktienbrauerei ein schwerer Bauunfall. Am 15. Oktober stürzte der Hilfsarbeiter **Germann** aufsteigend im Sudhaufe etwa 7 bis 8 m in die Tiefe. Er erlitt eine schwere Kopfverletzung, wie verlautet, sogar einen schweren Schädelbruch, so daß er in das städtische Krankenhaus überführt werden mußte. Sein Zustand ist sehr beunruhigend. Der Unfall erfolgte durch den Bruch einer 3 m langen Leiter, welche er, ohne eine Last zu tragen, hinaufstieg. Die Leiter mußte so morsch und verfault gewesen sein, daß sie nicht mehr einen ohne jede Traglast passierenden Mann zu tragen vermochte. Als Polizeibeamte den Tatbestand aufnahmen, waren die Stiele der zerbrochenen Leiter plötzlich verschwunden; sie wurden aber wieder aufgefunden und von der Polizei beschlagnahmt.

Serne. Am 19. Oktober verunglückte am Neubau des Unternehmens **Schröder**, an der oberen Bahnhofstraße, der christlich organisierte Maurer **Frank**. Er fiel von einer Leiter, wobei er neben einem Armbruch, Kopfverletzungen sowie schwere innere Verletzungen erlitt, so daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird. Die Schuld an dem Unfall trifft die Bauleitung, die über die im Tarifvertrag festgesetzte Arbeitszeit hinaus arbeiten ließ, ohne bei der herrschenden Dunkelheit für Beleuchtung Sorge zu tragen. Hier wäre eine exemplarische Strafe am Platze.

Süßberg. Am 18. Oktober stürzte am Neubau des Herrn **Quandel** ein Kellergerüst ein. Unter diesem Gerüst befand sich ein 8 m tiefer Brunnen, in dem sich noch Wasser befand. Von den zur Zeit des Einsturzes auf dem Gerüst beschäftigten Arbeitern konnte einer sich rechtzeitig in Sicherheit bringen. Der andere jedoch, unser Kollege **Bauer**, wurde durch den Einsturz mit der von der Bauleitung durchgeführten Brunnenüberbedung in die Tiefe. Erst nach langem Bemühen gelang es seinen Arbeits-

kollegen, ihn aus seiner gefährlichen Lage zu befreien. Mit schwerer Kopfverletzung wurde er dem Kreiskrankenhause geführt. Auf der Baustelle befindet sich kein Verbandkasten. Der Neubau wird von dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes **Hofmaiermeister** **H. Osteroth** ausgeführt.

Zentralfrentenkasse.

In der Woche vom 13. bis 19. Oktober sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Bernau M. 600, Potsdam 500, Halle a. d. S. 400, Berlin 400, Niesleben 400, Wanditz 370, Trebitz 350, Bargeheide 330, Wittenberge 322,75, Driesen 300, Erfurt 300, Gr. Lichterfelde 300, Karlsruhe i. B. 300, Rippin 300, Albed 300, Rostock 300, Saarmund 300, Schweinitz 300, Dresden-Streifen 250, Kallberge 250, Köln a. Rh. 250, Krennen 250, Mumm 210, Gelle 200, Döberan 200, Eberswalde 200, Jämsburg 200, Göttingen 200, Königsberg i. Pr. 200, Königsbühlengarten 200, Kötlin 200, Reich 200, Mannheim 200, Meiersberg 200, Münster i. W. 200, Neuruppin 200, Pödebusch 200, Niederlande 200, Eggersdorf 194,20, Belgig 192,95, Kirchwarder 179,75, Leipzig-Bohlis 175, Dahleburg 170, Wengisch 160, Döben 150, Jessenberg 150, Gräfentoma 150, Kirchstein 150, Plauen 150, Ratzenow 150, Ringelheim 150, Schlutup 150, Zegel 150, Weiten 150, Wittenau 150, Hennigsdorf 125, 100, Bromberg 100, Girske 100, Grieben 100, Neuenhagen 100, Belgig 100, Seyda 100, Sterfeldsdorf 100, Barne-

münde 100, Bahna 100, Badrina 90, Bergeborf 90, Goltzenau 90, Priherbe 80, Rehn 70, Langendörfer 70, Abterode 50, Bürgstadt 50, Lauffen 50, Schmiedeberg 50, Neukalen 48,92, Timmerode 36,51, Hüttenrode 8,34. Summa M. 15 443,42.

Zuschüsse erhielten: Landbach M. 300, Straßburg i. El. 200, G. Jümmern 150, Malchin 150, Brehenheim 100, Erbstadt 100, Seubach 100, Hofen 100, Wefensleben 50. Summa M. 1250.

Altona, 19. Oktober 1912.

Fr. Klätschen, Hauptkassierer, Wilhelmstr. 57.

Briefkasten.

Mehrere Artikel und Einsendungen, die zur Veröffentlichung in dieser Nummer bestimmt waren, mußten zurückbleiben. Wir bitten um Geduld.

Von dieser Nummer des „Grundstein“ werden einige hundert Stück auf besserem Papier gedruckt. Sie sind für die Jahreshefte bestimmt. Zweigvereine, die sich den „Grundstein“ einbinden lassen, mögen diese Nummer am Jahreschluss bei uns abfordern.

D. S. Wir müssen da schon auf die Inserate im Verbandskalender verweisen; hier können wir solche Geschäfte doch nicht nennen.

B. R. Baugen. Das ist dem Kalenderredakteur sehr unangenehm, aber er hat daran keine Schuld; die Angaben wurden uns so übermittelt.

Anzeigen

Sterbetafel.

Breslau. Am 15. Oktober starb unser Kollege **Max Mücke** im Alter von 36 Jahren infolge eines Unfalles. — Am 16. Oktober starb unser Kollege **Paul Wolf** im Alter von 36 Jahren an Lungenentzündung. — Am 18. Oktober starb unser Kollege **August Ernst** im Alter von 44 Jahren. **Chemnitz.** Am 15. Oktober starb unser Kollege **August Fleischer** im Alter von 55 Jahren. — Am 16. Oktober starben unsere Kollegen **Ernst Storch** im Alter von 54 Jahren, er schied freiwillig aus dem Leben, und **Julius Kellner** im Alter von 36 Jahren an Lungenentzündung. **Cöln.** Am 16. Oktober starb unser Kollege **Friedrich Dreher** im Alter von 41 Jahren an Lungenentzündung. **Darmstadt.** (Bathelle Gröb-Zimmermann.) Am 1. Oktober starb unser treuer Kollege **Franz Herbert** infolge eines Unfalles. **Dresden.** Am 11. Oktober starb der Kollege **Osw. Zschecke** im Alter von 59 Jahren an Schlaganfall. — Am 15. Oktober starb der Kollege **Karl Wustmann** aus Weidort im Alter von 66 Jahren an Magenkrebs. — Am 1. Oktober starb der Kollege **Max Scholz** im Alter von 45 Jahren an Nierenleiden. **Glückstadt.** Am 14. Oktober starb unser Kollege **Karl Kirchhoff** im Alter von 24 Jahren infolge eines Vertriebsunfalles (Schädelbruch). **Hannover.** Am 14. Oktober starb unser Kollege **Joh. Stein** im Alter von 62 Jahren. **Karlsruhe.** (Bathelle Gröb-Zimmermann.) Am 9. Oktober starb unser Kollege **Johann Keppler** im Alter von 62 Jahren an Schlaganfall. **Magdeburg.** Am 14. Oktober starb unser Kollege **Gustav Günsel** aus Gornitz im Alter von 39 Jahren an Lungenentzündung. **München.** (Haidhausen.) Am 12. Oktober starb unser Kollege **Josef Reisch** im Alter von 38 Jahren an Lungenentzündung. — (Schlachthausviertel.) Am 14. Oktober verlor unser Kollege **Josef Fendels** im Alter von 26 Jahren durch Erstickens sein Leben. — (Schwabing-West.) Am 13. Oktober starb unser Kollege **Josef Rennetshofer** im Alter von 56 Jahren an Magenkrebs. — Am 15. Oktober starb unser Kollege **Martin Werz** im Alter von 34 Jahren an Lungenleiden. — (Schwabing-Ost.) Am 15. Oktober starb unser Kollege **Georg Precht** im Alter von 48 Jahren an Speiseröhrentumörbildung. **Obernburg i. Gr.** Am 6. Oktober starb unser alter treuer Kollege **Heinr. Lüschen** im Alter von 78 Jahren an Schlaganfall. **Osnabrück.** Am 16. Oktober verschied unser Kollege **Herrmann Humme** infolge eines Unfalles. Auf der Fahrt zur Arbeitsstätte geriet er beim Aussteigen unter die Räder eines Eisenbahnzuges. **Posen.** Am 7. Oktober starb der Kollege **Franz Michalewski** im Alter von 37 Jahren an Unfalldolgen. **Potsdam.** Am 12. Oktober starb unser treuer Kollege **August Dathe** im Alter von 27 Jahren an Lungenleiden. **Saarbrücken.** Am 15. Oktober schied der Kollege **Wilh. Germain** im Alter von 24 Jahren freiwillig aus dem Leben. — (Bathelle Gröb-Zimmermann.) Am 1. Oktober starb unser Kollege **Heinrich Dech II** im Alter von 28 Jahren. **Zeitz.** Am 12. Oktober starb unser Kollege **Rudolf Grygarezik** im Alter von 40 Jahren an Lungenentzündung. **Zwickau.** (Bathelle Gröb-Zimmermann.) Am 12. Oktober starb unser treuer Kollege **Hermann Kramer** im Alter von 58 Jahren an Herzschlag. Ehre ihrem Andenken!

Paul Kowalsky, Maurer, geb. 11. Dezember 1883 zu **Reichlin, Kr. Kösel**, zuletzt in Elft gearbeitet, wird von seiner Frau gesucht. Kollegen, denen sein Aufenthalt bekannt ist, wollen die Adresse der Frau sofort mitteilen oder dem Kollegen **Paul Mucha, Briesg, Fijcherstr. 19.** [M. 1,80] Zweigverein **Brieg.**

Adressenveränderungen.

(V bedeutet Vorstands-, K Kassierer, L Verbandsrat, H Herberg, R. Revisorunterstützung wird ausgedrückt bei.)

Nachen. K Heinrich Böcher, Alexanderstr. 109.
Elbing. V Karl Päh, Panpritz-Kolonie, Lindenstr. 10b.
L, H sowie R im Volkshaus, Folzstr. 4.
Greiffenberg i. Schl. V Max Hennig, Graben 18;
K Willy Knope, Euphorienstraße, Post Schosdorf.
Gumbinnen. V Friedrich Broßat, Lange Reihe 20, 1. Et.
Nimptsch. K Ernst Haase, Rittau, Kreis Nimptsch.
Verden. V Emil Beermann, Mühlenort 23.

Zentralfrentenkasse der Maurer usw.
Neußolln. K Ad. Krause, Saalestr. 12/13, part.

Versammlungs-Anzeiger.

Die Verbandskollegen werden dringend gebeten, alle Versammlungen zu besuchen.

Versammlungen der Zweigvereine.

Sonntag, den 27. Oktober.

Gr. Rheden. Nachm. 5 Uhr.
Lychen. Nachm. 4 Uhr bei Robert Deltow. L.-D.: Abrechnung vom dritten Quartal. Bäder mitbringen.
Osnabrück. Nachm. 3 Uhr im „Eisenstraße 10“, Kollegenmahl. L.-D.: Gewerkschaftenunterstützung. Gaudionferenz. Bäder mitbringen.
Sensburg. Nachm. 3 Uhr im Vereinslokal. Referat ansetzen.

Mittwoch, den 30. Oktober.

Reinnersdorf. Abends 9½ Uhr im Gasthaus zum „Wein“ in Ruppertsdorf. L.-D.: Quartalsbericht. Arbeitslosenunterstützung. Delegiertenwahl zur Gaudionferenz.

Donnerstag, den 31. Oktober.

Berlin. (Hilfenlegung.) Abends 9½ Uhr öffentliche Versammlung in den „Corona“-Sälen, Kommanbantenstr. 73.
Reinnersdorf. Nachm. 3 Uhr im Gasthaus Rieder-Reinnersdorf. L.-D.: Quartalsbericht. Arbeitslosenunterstützung. Delegiertenwahl zur Gaudionferenz.

Sonntag, den 3. November.

Mommelsdorf. Nachm. 2 Uhr Bauarbeiterversammlung in Weichenborn. Die Kollegen werden an den Beschluß der vorliegenden Versammlung erinnert.
Nebr. Nachm. 10½ Uhr im „Schützenhaus“. Wichtige Tagesordnung. Referat ansetzen.

Zentralfrentenkasse der Maurer usw.

Sonabend, den 26. Oktober.

Wittenberge. Abends 8 Uhr bei Traugott Schulz, Thausseestraße.

Montag, den 28. Oktober.

Halberstadt. Abends 8 Uhr bei H. Sellmann, Batenstr. 68. L.-D.: Abrechnung vom dritten Quartal. Referat ansetzen.

Freitag, den 1. November.

Essen a. d. R. Nachm. 10 Uhr bei den Br. 200, Schützenbahn 58, 1. Et. L.-D.: Abrechnung. Kassanangelegenheiten. Berichtlesen.

Sonntag, den 3. November.

Berlin-Lichterfelde. Nachm. 9½ Uhr im Richterhof, Gaudionferenz. 104. L.-D.: Abrechnung vom dritten Quartal. Berichtlesen.